



REGIERUNGSRAT

31. März 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.87

Steuergesetz (StG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Übersicht.....	4
1.2 Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen.....	4
1.2.1 Bisheriger Pauschalabzug	4
1.2.2 Prüfungsauftrag anlässlich der Gesetzesänderung 2020.....	5
1.2.3 Postulat der Fraktion Die Mitte (CVP) vom 25. Juni 2019	6
1.3 Reduktion Gewinnsteuersatz	6
2. Auswertung der Anhörung zum Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen.....	7
3. Auswertung der Zusatzanhörung betreffend Reduktion Gewinnsteuertarif	8
4. Umsetzung	9
4.1 Erhöhung Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen.....	9
4.1.1 Erhöhung gemäss Anliegen Prüfungsauftrag und Postulat	9
4.1.2 Pauschalabzug pro Kind.....	10
4.1.3 Berücksichtigung Prämienverbilligung.....	11
4.1.4 Automatische Anpassung an Entwicklung Krankenkassenprämien	12
4.1.5 Überblick Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen andere Kantone.....	13
4.2 Reduktion Gewinnsteuern juristische Personen	15
4.2.1 Reduktion obere Tarifstufe.....	15
4.2.2 Etappierung der Tarifsenkung ab 2022	17
4.2.3 Kompensation Steuermindereinnahmen der Gemeinden	18
4.2.4 Dynamischer Effekt	19
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	20
6. Auswirkungen	22
6.1 Finanzielle Auswirkungen	22
6.2 Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung.....	23
6.2.1 AFP 2021–2024	23
6.2.2 Finanzielle Langfristperspektive 2021–2030.....	24
6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden	27
6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft	27
6.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	27
6.6 Weitere Auswirkungen.....	27
7. Weiteres Vorgehen.....	28
Antrag	28

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beträgt heute Fr. 4'000.– für verheiratete Personen respektive Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Er ist seit dem Jahr 2001, dem Inkrafttreten des totalrevidierten Steuergesetzes, unverändert. In den letzten Jahren sind verschiedentlich parlamentarische Vorstösse zur Erhöhung des Pauschalabzugs eingereicht, vom Grossen Rat letztlich aber immer wieder abgelehnt worden. Bei den Beratungen der auf 2020 in Kraft getretenen letzten Änderung des Steuergesetzes (StG) kam die Thematik wieder auf; auch wurde ein erneutes Postulat eingereicht. Es ist nicht zu verkennen, dass der Kanton Aargau heute im Vergleich zu den anderen Kantonen einen relativ bescheidenen Pauschalabzug kennt. Aufgrund der in den vergangenen Jahren markant gestiegenen Krankenkassenprämien, welche die wesentlichste Komponente des Pauschalabzugs ausmachen, ist eine Erhöhung gerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt eine Erhöhung auf Fr. 6'000.– für verheiratete Personen respektive Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Damit wäre die Regelung des Kantons Aargau kongruent zur Regelung, wie sie sich bisher bei der direkten Bundessteuer abzeichnet. Dementsprechend soll denn auch auf eine Einführung eines separaten Pauschalabzugs für Kinder verzichtet werden. Die beantragte Erhöhung des Pauschalabzugs bewirkt für den Kanton Aargau bei der Einführung im Jahr 2022 Mindereinnahmen von 46 Millionen Franken und für die Gemeinden von 42 Millionen Franken. In den folgenden Jahren erhöhen sich die Steuermindereinnahmen um jeweils rund 1 Million Franken pro Jahr.

Die Wirtschaftsverbände und bürgerlichen Parteien verlangten in der Anhörung zum Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen mit Nachdruck, eine Reduktion des Gewinnsteuertarifs bei den juristischen Personen in die Revision zu integrieren. Weil es sich dabei um eine wichtige steuerpolitische Frage handelt, zu der sich alle Parteien und Verbände sollen äussern können, wurde eine Zusatzanhörung durchgeführt. Aufgrund des grundsätzlich auch vom Regierungsrat anerkannten Handlungsbedarfs sowie der mehrheitlich zustimmenden Stellungnahmen der Parteien und Verbände ist der Regierungsrat bereit, die Tarifiereduktion in die Revision zu integrieren. Aufgrund seiner finanzpolitischen Standortbestimmung schlägt der Regierungsrat eine gestaffelte Reduktion ab dem Jahr 2022 vor. Die Jahresrechnung 2020 weist einen erheblichen Überschuss von 288 Millionen Franken aus. Das gute Jahresergebnis 2020 gibt Spielraum für eine weitere Einlage in die Ausgleichsreserve, mit welcher die im Jahr 2021 nicht budgetierten Mehrausgaben im Zusammenhang mit Covid-19, wie insbesondere die Härtefallmassnahmen sowie die Entschädigung der Spitäler und des öffentlichen Verkehrs finanziert werden können.

Für den Kanton ergeben sich aus der Tarifiereduktion Mindereinnahmen von 30 (2022), 60 (2023) respektive 90 (2024) Millionen Franken, für die Gemeinden 14 (2022), 28 (2023) respektive 42 (2024) Millionen Franken. Wie der Kanton bewegen sich auch die Gemeinden in den kommenden Jahren in einem belasteten finanzpolitischen Umfeld. Weil sie mit der sehr zeitnahen Umsetzung der Tarifiereduktion kaum Planungs- und Handlungsmöglichkeiten für das Auffangen der Mindereinnahmen haben, sollen diese während einem Zeitraum von 4 Jahren durch einen Steuerfussabtausch kompensiert werden (in den ersten 3 Jahren zu zwei Dritteln und in einem weiteren Jahr mit Berücksichtigung der zu erwartenden dynamischen Effekte zu einem Drittel); dies auch vor dem Hintergrund der verzögerten Wirkung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden.

1. Ausgangslage

1.1 Übersicht

Im Jahr 2019 hat der Grosse Rat in zwei getrennten Gesetzgebungsverfahren zwei Änderungen des Steuergesetzes (StG) beschlossen: Die Steuervorlage 17 (SV17) und weitere Änderungen des Steuergesetzes. Anlässlich von beiden Revisionen wurde in Prüfungsaufträgen (Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen) und Voten (Reduktion der Steuerbelastung für Unternehmen, die nicht von den neuen Sonderregelungen profitieren können) der politische Wille zu zwei weiteren Gesetzesanpassungen kundgetan.

Dieser Wille wird durch zwei Postulate bekräftigt. Einerseits hat der Grosse Rat am 12. November 2019 das (19.203) Postulat der Fraktion die Mitte (CVP) (Sprecher Alfons Kaufmann, Wallbach) vom 25. Juni 2019 betreffend Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen stillschweigend überwiesen. Der Regierungsrat hat dazu zwischen Ende April und Ende Juli 2020 eine Anhörung durchgeführt.

Der Grosse Rat hat ferner an seiner Sitzung vom 16. Juni 2020 mit der klaren Überweisung des Postulats der Fraktionen die Mitte (CVP), FDP, Die Liberalen (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) und SVP vom 26. November 2019 betreffend Senkung der Gewinnsteuersätze für juristische Personen eine zeitnahe Umsetzung der Steuergesetzrevision verlangt.

Der Regierungsrat hat zwischen April und Juli 2020 ein Anhörungsverfahren zum Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen sowie zwischen Oktober 2020 und Januar 2021 eine Zusatzanhörung zu einer Tarifentlastung bei den juristischen Personen durchgeführt. Er hat sich in beiden Anhörungsberichten vorbehalten, je nach späterer, aktualisierter finanzpolitischer Lagebeurteilung allenfalls eine Revision mit differenzierten Anträgen oder differenziertem Inkrafttreten vorzuschlagen.

Der Regierungsrat hatte in den letzten Monaten vor der Covid-19-Pandemie die finanzielle Langfristperspektive aktualisiert. Es zeigte sich, dass das strukturelle Defizit beseitigt und die Gesamtsicht Haushaltsanierung abgeschlossen werden konnte, und dass auch wieder ein finanzieller Handlungsspielraum – unter anderem für mögliche Steuersenkungen – bestehen würde. Mittlerweile ist die Ausgangslage mit der Covid-19-Pandemie wieder unsicherer. Mit der zweiten Welle hat die Unsicherheit über die fiskalischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen für das laufende und die kommenden Jahre wieder zugenommen. Der Regierungsrat beurteilt die Entwicklung und ihre Auswirkungen auf den Kanton Aargau und den Kantonshaushalt wie auch bezüglich der Gemeinden laufend neu.

1.2 Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

1.2.1 Bisheriger Pauschalabzug

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beträgt heute Fr. 4'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen (§ 40 lit. g StG). Der Pauschalabzug besteht in diesem Umfang unverändert seit der auf den 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Totalrevision des StG.

Im Grossen Rat wurde schon verschiedentlich eine Erhöhung der Pauschalabzugs gefordert. Es wurden diverse parlamentarische Vorstösse eingereicht, die der Regierungsrat jeweils zur Ablehnung empfohlen hat. Beim (09.206) Postulat der SVP-Fraktion vom 30. Juni 2009 betreffend Abzugsfähigkeit der Krankenkassenprämien hat er sich gegen eine Abkehr vom Pauschalabzug hin zum tatsächlichen Abzug der Krankenkassenprämien ausgesprochen. Der Grosse Rat ist ihm mit Entscheid vom 20. Oktober 2009 gefolgt (GRB Nr. 2009-0270). Bei der Beantwortung der (18.16) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 9. Januar 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien hat der Regierungsrat die Gründe dargelegt, weshalb er das heutige effiziente und

zeitgemässe System der Pauschalierung nicht preisgeben will. Und bei der Stellungnahme zur (18.115) Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 5. Juni 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien hat er sich gegen eine vollumfängliche Abzugsmöglichkeit der Krankenkassenprämien für die obligatorische Grundversicherung ausgesprochen. Der Grosse Rat ist ihm auch hier gefolgt und hat die Motion am 13. November 2018 mit 108 gegen 17 Stimmen abgelehnt (GRB Nr. 2018-0916). Schliesslich haben sich Regierungsrat und Grosse Rat auch gegen die (19.45) Motion der Fraktionen der SVP (Sprecherin Nicole Müller-Boder, Buttwil) und der FDP. Die Liberalen vom 5. März 2019 betreffend Erhöhung des Pauschalabzugs für Krankenkassen-Prämien ausgesprochen, welche eine Verdoppelung des Abzugs anstrebte. Der Grosse Rat hat die Motion am 18. Juni 2019 mit 63:63 Stimmen bei Stichentscheid der Grossratspräsidentin abgelehnt (GRB Nr. 2019-1265).

Für die direkte Bundessteuer haben die Eidgenössischen Räte kürzlich eine Motion zur Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beschlossen: Der Nationalrat hat am 6. März 2018 und der Ständerat am 6. März 2019 der Motion Jean-Pierre Grin vom 16. März 2017 betreffend Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien (17.3171) zugestimmt. Damit wird der Bundesrat beauftragt, einen Gesetzesentwurf mit einer Erhöhung des Pauschalabzugs von heute Fr. 3'500.– auf Fr. 6'100.– (Verheiratete) respektive von Fr. 1'700.– auf Fr. 3'000.– (Alleinstehende) vorzulegen. Zudem soll der Abzug pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person von heute Fr. 700.– auf Fr. 1'200.– erhöht werden. Dies führt beim Bund zu Steuermindereinnahmen von 465 Millionen Franken, wobei die Kantone davon über den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer mit 98 Millionen Franken betroffen sind. Für den Kanton Aargau bedeutet dies rund 7 Millionen Franken Mindereinnahmen.

Beim Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen ist nicht zu verkennen, dass der Kanton Aargau heute im Vergleich zu den anderen Kantonen eine relativ bescheidene Lösung kennt und diese seit dem Jahr 2001 nicht mehr angepasst worden ist. Aufgrund der in den vergangenen Jahren markant gestiegenen Krankenkassenprämien, welche die wesentlichste Komponente des Pauschalabzugs ausmachen, ist eine Erhöhung grundsätzlich vertretbar. Eine (angemessene) Erhöhung war und ist denn auch ein konstantes politisches Anliegen im Kanton Aargau wie auf Bundesebene.

1.2.2 Prüfungsauftrag anlässlich der Gesetzesänderung 2020

Anlässlich der Beratungen der auf den 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderung des Steuergesetzes hat der Grosse Rat in erster Beratung zwei Prüfungsaufträge für eine Anpassung des Pauschalabzugs beschlossen. Im Ersten sollte der Regierungsrat dem Grossen Rat auf die 2. Beratung einen Vorschlag unterbreiten, wie der Pauschalabzug an die markant gestiegenen Krankenkassenprämien angepasst werden kann. Dabei sollte der Vorschlag mit der aktuell vom Bundesparlament überwiesenen Motion Jean-Pierre Grin kompatibel sein. Beim Zweiten sollte der Regierungsrat einen geeigneten Mechanismus zur regelmässigen Anpassung des Pauschalabzugs an allfällige Prämien-erhöhungen ausarbeiten. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat auf die 2. Beratung auftragsgemäss einen möglichen Vorschlag unterbreitet. Allerdings hat er mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass eine Anpassung des Pauschalabzugs aufgrund der Vorgaben der Kantonsverfassung in einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren mit Anhörung und zweimaliger Beratung im Grossen Rat zu erfolgen hat. Der Grosse Rat hat in der Folge auf eine Einbindung in der zweiten Beratung verzichtet, in Erwartung einer zeitnahen weiteren Änderung des Steuergesetzes.

1.2.3 Postulat der Fraktion Die Mitte (CVP) vom 25. Juni 2019

Eine Erhöhung des Pauschalabzugs will auch das (19.203) Postulat der Fraktion die Mitte (CVP) (Sprecher Alfons Kaufmann, Wallbach) vom 25. Juni 2019 betreffend Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen. Es sollen eine Erhöhung der Pauschalen, die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Kinder, ein geeigneter Mechanismus für die regelmässige Anpassung der Pauschalen an die Kostenentwicklung sowie die Berücksichtigung der ausbezahlten Prämienverbilligungen geprüft werden. Der Regierungsrat war bereit, das Postulat entgegenzunehmen; der Grosse Rat hat es am 12. November 2019 stillschweigend überwiesen.

1.3 Reduktion Gewinnsteuersatz

Mit der auf den 1. Januar 2020 erfolgten Anpassung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts an die internationalen Standards haben die meisten Kantone die Gewinnsteuersätze für die juristischen Personen gesenkt. Der Kanton Aargau hat aufgrund der damaligen finanziellen Situation sowie insbesondere mit dem Ziel der rasch zu erlangenden Rechtssicherheit für die Aargauer Unternehmen auf eine Reduktion der Gewinnsteuersätze verzichtet und eine haushaltneutrale Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in der kantonalen Steuervorlage 17 (SV17) beschlossen. Mit dem (19.348) Postulat der Fraktionen die Mitte (CVP, FDP, Die Liberalen (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) und SVP vom 26. November 2019 betreffend Senkung der Gewinnsteuersätze für juristische Personen wird gefordert, eine Entlastung der Unternehmenssteuern in die Revision zur Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen zu integrieren.

Der Kanton Aargau gehört zusammen mit dem Kanton Zürich und dem Kanton Bern zu den Kantonen mit den höchsten Steuerbelastungen bei den ertragsstarken Unternehmen. Wie der Regierungsrat schon bei der Beratung der SV17 erwähnt hat, ist eine Reduktion der Steuerbelastung anzustreben, allerdings ist die finanzielle Tragbarkeit für den Kanton und die Gemeinden zu berücksichtigen.

Der finanzpolitische Handlungsspielraum für steuerliche Massnahmen hängt neben der Wirtschaftssituation auch von der Entwicklung der grossen Aufwand- und Ertragspositionen ab. Es wird deshalb fundiert untersucht, in welchen Bereichen wirkungsvolle steuerpolitische Massnahmen zur Förderung des Wirtschafts- und Wohnkantons Aargau erzielt werden können. Dazu entwickelt das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) mit Unterstützung von BAK Economics AG eine Steuerstrategie. Der Regierungsrat hat die Eckwerte der Steuerstrategie zwischenzeitlich zur Kenntnis genommen. Vorgesehen ist, dem Grossen Rat dazu im 1. Quartal 2022 einen Planungsbericht zu unterbreiten. Abgestützt auf die Haltung des Grossen Rats kann anschliessend die Umsetzung der im Planungsbericht vorgesehenen Massnahmen mit allfällig notwendigem Gesetzgebungsprozess für mögliche weitere Änderungen des Steuergesetzes gestartet werden. Aufgrund der Analysen und Erkenntnisse – insbesondere auch der Fachleute von BAK Economics AG – zur Steuerstrategie steht schon heute fest, dass die Reduktion der Gewinnsteuern eine zentrale Massnahme zur Stärkung des Ressourcenpotenzials des Kantons Aargau darstellt. Aufgrund des klaren Handlungsbedarfs, den überwiesenen Vorstössen zu dieser Thematik und angesichts der Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens ist es angezeigt, diese erste Massnahme einer künftigen Steuerstrategie bereits jetzt in die Wege zu leiten.

Auch wenn der Aargau bereits heute über weitere besondere Steuervorteile und ausserfiskalische Standortvorteile verfügt, ist eine Entlastung des Höchstsatzes aus Gründen des Standortwettbewerbs angezeigt. Der Wirtschaftsstandort Aargau soll weiter gestärkt werden. Es ist zu vermeiden, dass insbesondere von jenen rund 1'300 Unternehmen von insgesamt rund 25'000 Unternehmen, die rund 82 % (rund 440 Millionen Franken) zum Steueraufkommen beitragen, Wegzüge in steuer günstigere Kantone erfolgen. Zudem sollen die Chancen für Neuansiedlungen im Kanton Aargau erhöht werden.

Zudem wird mit dem erwähnten (19.348) Postulat der Fraktionen Die Mitte (CVP), FDP, Die Liberalen und SVP vom 26. November 2019 konkret gefordert, eine Entlastung der Unternehmensgewinnsteuern in die Revision zur Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 zu integrieren. Dementsprechend wurde das Postulat am 16. Juni 2020 mit 85 zu 46 Stimmen überwiesen.

Die Wirtschaftsverbände und bürgerliche Parteien verlangten in der Anhörung zum Pauschalabzug mit Nachdruck, eine Reduktion des Gewinnsteuertarifs bei den juristischen Personen in die Revision zu integrieren. Weil es sich dabei um eine wichtige steuerpolitische Frage handelt, zu der sich alle Parteien und Verbände äussern können, wurde eine Zusatzanhörung durchgeführt.

2. Auswertung der Anhörung zum Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

Alle im Grossen Rat vertretenen Parteien und massgeblichen Interessensverbände haben sich in der Anhörung vernehmen lassen. Der Regierungsrat schlägt vor, den Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen für Alleinstehende von Fr. 2'000.– auf Fr. 3'000.– beziehungsweise für Verheiratete von Fr. 4'000.– auf Fr. 6'000.– zu erhöhen.

Die Erhöhung des Pauschalabzugs wird mehrheitlich begrüsst. Alle Parteien bis auf die SVP stimmen grundsätzlich der vom Regierungsrat beantragten Erhöhung zu (Fr. 6'000.–/Fr. 3'000.–). Die SVP verlangt höhere Abzüge (Fr. 7'000.–/Fr. 4'000.– für Steuerpflichtige ohne Prämienverbilligung und Fr. 3'500.–/Fr. 2'000.– für Steuerpflichtige mit Prämienverbilligung). Dagegen stellen sich SP, die Grünen, GLP und die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV). Für die Gegner werden damit vor allem Gutverdienende entlastet, respektive es entstehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht verträgliche Mindereinnahmen (Gemeindeammänner-Vereinigung).

Dem Antrag des Regierungsrats, weiterhin keinen zusätzlichen Abzug für Kinder vorzusehen, pflichten bis auf die SVP und die GLP alle Parteien und Verbände zu. Die Mehrheit folgt auch dem Antrag, dass der Bezug von Prämienverbilligungen nicht an die Pauschale angerechnet wird. Eine entsprechende Berücksichtigung fordern die SVP, die EDU und der Verband Aargauischer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (VAGG).

Ein differenziertes Bild ergibt sich bei der Frage einer automatischen Anpassung der Pauschale an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien. Der Regierungsrat empfiehlt, keine automatische Anpassung vorzusehen. Bei den Parteien spricht sich die Mehrheit für eine automatische Anpassung aus; lediglich die SP, und die EVP wollen darauf verzichten. Bei den Verbänden folgt die Mehrheit dagegen dem Vorschlag des Regierungsrats; nur die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) befürwortet eine automatische Anpassung.

Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung hält der Regierungsrat beim Pauschalabzug grundsätzlich an der Stossrichtung der Anhörungsvorlage fest. Einzig bei der Frage der künftigen Anpassung der Pauschale schlägt der Regierungsrat anstelle der bisherigen Anpassung an die Teuerung eine automatische Anpassung an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien vor. Damit legt er mit der Botschaft zur ersten Beratung einen Gesetzesentwurf vor, welcher der Mehrheit der im Grossen Rat vertretenen Parteien entspricht.

Nicht im Gesetzesentwurf enthalten, jedoch im Anhörungsbericht thematisiert, war die Frage einer möglichen künftigen tariflichen Entlastung der juristischen Personen. Der Regierungsrat wollte diese Reduktion zu einem späteren Zeitpunkt angehen. Anderer Auffassung sind FDP, Die Liberalen, SVP, AIHK und der Aargauische Gewerbeverband (AGV); sie wollen diese Entlastung mit Nachdruck in die vorliegende Revision integrieren und möglichst schnell umsetzen. Sie weisen auf das Risiko hin, dass Unternehmen abwandern oder dass neue Investitionen nicht mehr im Kanton Aargau getätigt werden, wenn weiterhin Ungewissheit über die tarifliche Entlastung besteht. Sie sehen wegen der Covid-19-Pandemie zudem einen zusätzlichen Grund, die Unternehmen sofort zu entlasten. Da die

bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbände eine Einbindung in die laufende Revision verlangten und im Sommer 2020 ein Postulat der Fraktionen Die Mitte (CVP), FDP, Die Liberalen und SVP deutlich überwiesen wurde, führte der Regierungsrat im 4. Quartal 2020 eine Zusatzanhörung durch, um allen Anhörungadressaten die Möglichkeit zu geben, auch zu dieser Frage konkret Stellung zu nehmen. Eine Mehrheit der Parteien will eine Integration der Tarifentlastung in die Gesetzesrevision Erhöhung Pauschalabzug Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen; die Gemeindeverbände lehnen dies mit Hinweis auf die nicht verkräftbaren Mindererträge ab, respektive stimmen zu, wenn eine Gegenfinanzierung durch den Kanton erfolgt.

3. Auswertung der Zusatzanhörung betreffend Reduktion Gewinnsteuertarif

Auch bei der Zusatzanhörung haben sich alle im Grossen Rat vertretenen Parteien und massgeblichen Interessensverbände vernehmen lassen. Der Regierungsrat schlägt vor, die obere Stufe des Gewinnsteuertarifs von 8,5 % in drei Etappen auf 5,5 % zu reduzieren – was einer Senkung der Gesamtsteuerbelastung von 18,6 auf 15,1 % entspricht. Der gesetzliche Gewinnsteuertarif bildet als einfache Kantonssteuer, multipliziert mit dem Kantons- und dem Gemeindesteuerfuss, die Grundlage für die Kantons- und Gemeindesteuern, während dem die Gesamtsteuerbelastung die Bundessteuern, die Kantons- und die Gemeindesteuern umfasst.

Im Anhörungsbericht zum Pauschalabzug vom 22. April 2020 ging der Regierungsrat noch davon aus, aufgrund der klaren Willensäusserungen im Grossen Rat und des überwiesenen Postulats eine Reduktion des Gewinnsteuertarifs vorzusehen, allerdings erst in einer separaten, zeitlich verschobenen Revision. Nach den klaren Äusserungen und Anträgen der Wirtschaftsverbände und von bürgerlichen Parteien in der Anhörung, erwog der Regierungsrat eine Integration der Tarifreduktion mit etappiertem Vorgehen in das laufende Gesetzgebungsverfahren. Dabei beabsichtigte er, das Ausmass der Reduktion und die Etappierung nach einer weiteren finanzpolitischen Lagebeurteilung im Frühling 2021 im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Mit der Zusatzanhörung stellte der Regierungsrat die Ausarbeitung der Botschaft mit den beiden Revisionsteilen für die natürlichen und die juristischen Personen auf das Frühjahr 2021 in Aussicht. Dies in Kenntnis der aktuellen Umfeld-Faktoren. (Ergebnis Jahresrechnung 2020; Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020; Beurteilung der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank [SNB] und des Nationalen Finanzausgleichs [NFA], des Anhörungsergebnisses zum Pauschalabzug sowie des Ergebnisses der Zusatzanhörung zur Gewinnsteuertarifsenkung.)

Bei den politischen Parteien befürworten Die Mitte (CVP), EDU, FDP, Die Liberalen, SVP und GLP eine Tarifentlastung, die in das laufende Gesetzgebungsverfahren zu integrieren ist, während SP, die Grünen und EVP keine Tarifentlastung wollen. Die bürgerlichen Parteien sehen darin eine erforderliche Massnahme im schweizerischen Steuerwettbewerb. Ohne Tarifsenkung würde der Kanton Aargau an Standortattraktivität verlieren; es gäbe weniger oder keine Zuzüge mehr und es würden Wegzüge in steuergünstigere Kantone riskiert.

Die FDP, Die Liberalen will die Entlastung rasch und ohne Staffelung auf das Jahr 2022 umsetzen, damit mehr Arbeitsplätze geschaffen und mehr Investitionen erfolgen und mittelfristig mehr Steuersubstrat entsteht. Eine Tarifentlastung ohne Staffelung auf das Jahr 2022 will auch die SVP, auch um die Firmen in einer schwierigen Lage zu entlasten.

Die Mitte (CVP), EDU und GLP befürworten eine Staffelung. Die GLP will die Tarifentlastung in Abhängigkeit des Entscheids zur Erhöhung des Pauschalabzugs und den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in einer separaten Revision vorsehen.

Die SP bezeichnet die Tarifentlastung als "politischer Selbstmord" und für die Gemeinden ruinös. Nachdem der Kanton Aargau bei der Umsetzung der STAF (SV17) auf eine Tarifsenkung verzichtet hat, um dafür die neuen Sonderregelungen voll auszuschöpfen, komme eine Tarifsenkung so kurz danach einem Wortbruch gleich. Die Steuerentlastungen für lediglich 5 % der Unternehmen müssten

durch Leistungsabbau oder Steuererhöhungen bei den natürlichen Personen kompensiert werden. Dies gelte insbesondere auch für die Gemeinden. Eine Diskussion über eine Steuerentlastung bei den Unternehmen sei erst möglich, wenn die Auswirkungen der SV17, eine aktuelle finanzpolitische Lagebeurteilung des Regierungsrats und die Steuerstrategie bekannt seien. Die Grünen erachten die Tragbarkeit für den Kanton und insbesondere für die Gemeinden als klar nicht gegeben. Dies vor allem wegen der düsteren Aussichten für gewisse Betriebe und der absehbaren steigenden Arbeitslosenzahlen. Auch sind wichtige Sparmassnahmen der jüngeren Vergangenheit noch nicht behoben, wie zum Beispiel die individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien.

Bei den Verbänden sprechen sich AIHK, AGV und Swiss Family Business für eine Tarifiereduktion aus. Arbeit Aargau, die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, die Finanzfachleute Aargauer Gemeinden und Steuerfachleute Aargauer Gemeinden sind dagegen beziehungsweise äussern sich kritisch. Die Gemeindeverbände würden zustimmen, wenn die Steuerausfälle der Gemeinden durch den Kanton abgegolten werden.

Die AIHK und der AGV wollen die Entlastung auf das Jahr 2022 ohne Staffelung. Später werde eine weitere Reduktion nötig sein, um eine gute Positionierung im interkantonalen Standortwettbewerb zu erreichen. Bei jenem Schritt können auch die kleineren Unternehmen mit Gewinnen unter Fr. 250'000.– profitieren. Für Arbeit Aargau würden die erneuten Steuergeschenke in einem weiteren Abbau des Service Public enden. Zielführender wäre eine andere Strategie zur Förderung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts, wie beispielsweise Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Fachkräfteförderung.

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau und der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sprechen sich gegen die Tarifiereduktion aus, weil sie für die Gemeinden so nicht finanzierbar sei, weil die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie noch ungewiss seien und die Gemeinden noch von weiteren Vorgaben betroffen seien, wie beispielsweise die Anpassung der Lehrerbesoldung. Daher sei eine Gegenfinanzierung zwingend, denn die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden müssten mittelfristig ausgeglichen sein. Die Finanzfachleute Aargauer Gemeinden bevorzugen, falls die Steuerausfälle kompensiert werden, ein Inkrafttreten im Jahr 2022 ohne Etappierung. Die Steuerfachleute Aargauer Gemeinden schlagen für die Kompensation wegen der unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden vor, im Sinne eines Steuerfussabtauschs den Gemeindezuschlag für die juristischen Personen zu erhöhen und den Kantonssteuerzuschlag entsprechend zu reduzieren. Dasselbe wird nebst anderen auch von den Gemeinden Aarau, Baden, Lenzburg, Wettingen, Wohlen und Zofingen vorgeschlagen.

4. Umsetzung

4.1 Erhöhung Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

4.1.1 Erhöhung gemäss Anliegen Prüfungsauftrag und Postulat

Nachfolgende Tabellen zeigen die Auswirkungen auf verschiedene Kategorien von Steuerpflichtigen, wenn der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen auf Fr. 3'000.– beziehungsweise Fr. 6'000.– erhöht wird. Für die Berechnung der Steuerreduktion wurde dabei für die Kantons- und Gemeindesteuer von einem durchschnittlichen Steuerfuss von 214 % ausgegangen.

Tabelle 1: Steuerreduktion bei höherem Pauschalabzug

Kantons- und Gemeindesteuern 2020

Alleinstehende

Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuer	Steuerreduktion	
		in Franken	in %
20'000	905	99	10.9%
50'000	5'309	182	3.4%
100'000	15'151	203	1.3%
250'000	48'101	225	0.5%

Alleinerziehende

Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuer	Steuerreduktion	
		in Franken	in %
20'000	355	43	12.0%
50'000	2'915	128	4.4%
100'000	10'621	182	1.7%
250'000	40'917	214	0.5%

Verheiratete

Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuer	Steuerreduktion	
		in Franken	in %
20'000	355	86	24.1%
50'000	2'915	248	8.5%
100'000	10'621	364	3.4%
250'000	40'917	428	1.1%

Lesebeispiel: Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20'000.– bezahlen heute Kantons- und Gemeindesteuern von Fr. 905.–. Die Erhöhung des Abzugs auf Fr. 3'000.– reduziert die Steuerbelastung um Fr. 99.– beziehungsweise um 10,9 %.

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die Steuerreduktion in Frankenbeträgen mit wachsendem Einkommen steigt. Prozentmässig ist die Entlastung dagegen umso tiefer, je höher das Einkommen ist. Das heisst, hohe Einkommen erfahren eine relativ kleine Steuerreduktion im Verhältnis zur Höhe des Steuerbetrags.

Bei Verheirateten beispielsweise mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.– beträgt die Steuerreduktion Fr. 248.–, was einer Steuerreduktion um 8,5 % entspricht. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 250'000.– erhöht sich die Ersparnis auf Fr. 428.–. Die Einkommenssteuer vermindert sich dadurch jedoch lediglich noch um 1,1 %.

Für den Mittelstand reduzieren sich die Kantons- und Gemeindesteuern in einer Bandbreite von Fr. 200.– bis Fr. 400.–.

4.1.2 Pauschalabzug pro Kind

Anders als die meisten anderen Kantone gewährt der Kanton Aargau beim Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen keinen zusätzlichen Abzug für Kinder. Der Kanton Aargau hat anlässlich einer im Jahr 1989 in Kraft getretenen Gesetzesänderung bewusst darauf verzichtet und daran auch bei der Totalrevision 2001 festgehalten. Stattdessen werden dafür grosszügige Kinderabzüge gewährt. Letztmals wurden die Kinderabzüge auf das Jahr 2014 angepasst (Kinder bis 14 Jahre: Fr. 7'000.–; Kinder bis 18 Jahre: Fr. 9'000.–; Kinder ab 18 Jahre in Ausbildung: Fr. 11'000.–).

Für die Einführung eines zusätzlichen Pauschalabzugs für Kinder spricht, dass dadurch der Zweck der kinderbezogenen Abzüge transparenter wäre. Zudem würde damit die heutige steuerrechtlich unsaubere Vermischung eines allgemeinen Abzugs gemäss § 40 StG mit einem Sozialabzug gemäss § 42 StG beendet.

Gegen die Einführung eines separaten Pauschalabzugs für Kinder spricht, dass die heutige Regelung administrativ einfacher ist. Gegen einen Wechsel spricht auch, dass es vom Resultat her in den allermeisten Fällen keine Rolle spielt, ob eine Familie beim Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen für ihr Kind einen zusätzlichen Pauschalabzug geltend machen kann oder stattdessen der Kinderabzug im gleichen Umfang höher ausfällt. Würde ein Pauschalabzug für Kinder eingeführt ohne die Kinderabzüge zu reduzieren, ergäben sich zusätzliche Mindereinnahmen. Bei einem Pauschalabzug pro Kind von beispielsweise Fr. 1'200.– (Bundesabzug gemäss überwiegender Motion Grin) ergäben sich bei gleichbleibenden Kinderabzügen Mindereinnahmen von 15 Millionen Franken für den Kanton und 13,7 Millionen Franken für die Gemeinden.

Der Regierungsrat gewichtet vor allem den heute bereits gewährten grosszügigen Kinderabzug sowie die administrative Einfachheit hoch und hält daher an der bisherigen Regelung fest.

4.1.3 Berücksichtigung Prämienverbilligung

Für die Berücksichtigung der Prämienverbilligung beim Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen spricht, dass damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen genauer Rechnung getragen wird. Der Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen wäre dann kein reiner Pauschalabzug mehr, sondern ein Höchstabzug. Die steuerlichen Mindereinnahmen würden sich bei einer Berücksichtigung der Prämienverbilligung um rund 2 Millionen Franken je für den Kanton und die Gemeinden reduzieren.

Nachteilig an einer solchen Regelung wäre, dass sie in der Praxis nur mit grossem Aufwand vollzogen werden könnte. Grund dafür ist insbesondere das heute im Aargau sehr differenzierte Verfahren der Prämienverbilligung. Bei der Festlegung, ob und wieviel jemand Prämienverbilligung erhält, wird jeweils nicht nur die Steuerklärung drei Jahre zurück berücksichtigt, sondern auch die finanzielle Lage im Jahr der Prämienreduktion. Bei Einkommensveränderungen ab 20 % resultieren aus der nachträglichen Überprüfung Korrekturen der Prämienverbilligung. Daraus folgt, dass im Zeitpunkt der Veranlagung jeweils noch kein definitiver Betrag für die Prämienverbilligung vorliegt beziehungsweise vorliegen kann, da für dessen Kontrolle und die allfällige Neuberechnung gerade auf diese Veranlagung abgestellt wird.

Wenn nun zeitgleich die Prämienverbilligung auf die Steuerveranlagung und die Steuerveranlagung auf die Prämienverbilligung abstellen, wobei die beiden Verfahren von unterschiedlichen Institutionen (Sozialversicherungsanstalt [SVA] und jeweiliges Gemeindesteueramt) durchgeführt werden, würde der Vollzug sehr anspruchsvoll und für Aussenstehende schwer verständlich sein. Auch sind die betreffenden Personen heute den Steuerbehörden nicht bekannt; sie müssten durch die SVA oder die steuerpflichtigen Personen gemeldet werden. Will man die Prämienverbilligung berücksichtigen, müsste man wohl das letztmals auf das Jahr 2017 geänderte Verfahren der Krankenkassenverbilligung erneut anpassen. Die mit dem Vollzug verbundenen Kosten dürften so oder so substantiell sein und die reduzierten Mindereinnahmen wohl zu grossen Teilen aufwiegen.

In der Anhörung ist angeregt worden, im Sinne einer weiteren Pauschalierung den Pauschalabzug beispielsweise zu halbieren, falls eine Prämienverbilligung ausgerichtet wird. Auch diese Lösung ist mit Vollzugsproblemen behaftet, indem die SVA zwei oder drei Jahre nach der Veranlagung eine früher zugesprochene Prämienverbilligung wieder aufhebt, wenn sie veränderte wirtschaftliche Verhältnisse bei der betroffenen Person feststellt. Auch hier müsste die frühere Veranlagung wohl angepasst werden und eine Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuern inklusive Verzinsung erfolgen. Auch werden sich in der Praxis stossende Konstellationen ergeben. So ist es möglich, dass die pauschale Herabsetzung des Pauschalabzugs zu einem höheren Steuerbetrag führt, als die erhaltene Prämienverbilligung ausmacht. So erhält zum Beispiel ein Ehepaar mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 58'000.– und ohne steuerbares Vermögen heute eine Prämienverbilligung von Fr. 50.–. Die zu bezahlenden Kantons- und Gemeindesteuern (beim durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von 102 %) würden sich bei einer Halbierung des Pauschalabzugs um Fr. 385.– erhöhen. Netto stünde diesem Ehepaar somit Fr. 335.– weniger Geld zur Verfügung. Würde die Prämienverbilligung

mittels einer Pauschale berücksichtigt, würden sich die Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden um je 1 Million Franken reduzieren.

Der Regierungsrat erachtet die Intransparenz und den zu erwartenden hohen Vollzugsaufwand für die Aufrechnung der Prämienverbilligung wie auch für eine pauschale Berücksichtigung der Prämienverbilligung im Vergleich zum Vorteil als unverhältnismässig gross. Die Umsetzung würde zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führen, was in diametralem Gegensatz zur immer wieder geäusserten Forderung nach Vereinfachungen steht. Der Regierungsrat möchte daher an der bisherigen reinen Pauschallösung festhalten. Es ist das Kennzeichen von Pauschalabzügen, dass mit ihnen zugunsten der Einfachheit im Vollzug Kompromisse bei der Genauigkeit in Kauf genommen werden. Die resultierende Ungenauigkeit beurteilt er im vorliegenden Fall als vertretbar.

4.1.4 Automatische Anpassung an Entwicklung Krankenkassenprämien

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen unterliegt bisher dem Ausgleich der kalten Progression. Er wird damit jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), wobei gemäss § 57 Abs. 1 StG jeweils der Indexstand per 30. Juni massgebend ist für die Anpassungen der Steuertarife und diverser Abzüge (nebst dem Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen der Kinderabzug, der Unterstützungsabzug, der Invalidenabzug und der Betreuungsabzug) auf den 1. Januar des folgenden Jahres. Die Anpassungen bei den Abzügen werden auf Fr. 100.– gerundet, sodass auch bei positiver Teuerung nicht zwingend jährliche Anpassungen erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt, den Pauschalabzug künftig mit einem Automatismus an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien anzupassen. Dies entspricht auch dem klaren Ergebnis der Anhörung.

Im Anhörungsbericht wurde erwähnt, dass diese Anpassung entweder auf der Basis der Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflege-Grundversicherung oder der Entwicklung der kantonalen Richtprämien, welche für die Gewährung der Prämienverbilligung massgebend sind, erfolgt. Eine weitere mögliche Grundlage, die im Anhörungsbericht noch nicht aufgeführt wurde, ist die kantonale mittlere Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Diese wird ebenfalls vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) ermittelt und kam erstmals für den Prämienvergleich 2020 zu 2019 zur Anwendung.

Damit liegen nun drei verschiedene Referenzwerte vor, die zur Berechnung der Kostenentwicklung herangezogen werden können:

- Die **Richtprämie**, welche für die Gewährung der Prämienverbilligung massgebend ist. Die Berechnungsbasis ist dabei der Durchschnittswert der jeweils zehn günstigsten Prämien im Kanton Aargau für HMO- oder Hausarztversicherungsmodelle.
- Die kantonale **Durchschnittsprämie** der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit einer Franchise von Fr. 300.–, mit Unfaldeckung und ohne Einschränkung der Leistungserbringer, welche vom BAG ermittelt wird.
- Die kantonale **mittlere Prämie** der obligatorischen Krankenpflegeversicherung inklusive Wahlfranchisen und Modellen, welche ebenfalls vom BAG ermittelt wird. Dabei handelt es sich um den gewichteten Durchschnitt über alle Prämien. Dazu verwendet das BAG die von den Versicherern geschätzte Verteilung aller Krankenversicherten auf die verschiedenen Prämien.

Soll sich die Pauschale der effektiven Entwicklung der Ausgaben der Versicherten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung folgen, so ist die kantonale mittlere Prämie am repräsentativsten.

Im Vergleich zur Richtprämie berücksichtigt die mittlere Prämie nicht nur die günstigen, sondern alle Prämienmodelle. Im Vergleich zur Durchschnittsprämie deckt sie nicht nur Prämienmodelle mit einer Franchise von Fr. 300.– ab, sondern auch die unterschiedlichen Franchisestufen und die eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer. Gemäss BAG wählen heutzutage über 80 % der Versicherten eine höhere Franchise, ein Modell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer oder eine Kombination der beiden.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der drei möglichen Referenzwerte für die Kostenentwicklung der Krankenpflege-Grundversicherung für Erwachsene über die letzten Jahre.

Tabelle 2: Referenzwerte für die Kostenentwicklung der Krankenpflege-Grundversicherung

in Franken

	2017	2018	2019	2020	2021
Richtprämie	3'800	4'300	4'540	4'700	4'830
Ø KK-Prämien	5'008	5'162	5'303	5'353	5'388
Mittlere Prämie		4'048	4'146	4'150	4'150

in Prozent

	2018	2019	2020	2021	Mittelwert
Richtprämie	13.2%	5.6%	3.5%	2.8%	6.3%
Ø KK-Prämien	3.1%	2.7%	1.0%	0.7%	1.8%
Mittlere Prämie		2.4%	0.1%	0.0%	0.8%

Beim relativ starken Wachstum der Richtprämie ist zu beachten, dass die Richtprämie für das Jahr 2017 zu tief lag. Für Sozialhilfebezüger wurde sie deshalb durch eine höhere hypothetische Richtprämie ergänzt. Für die Mittlere Prämie publiziert das BAG lediglich Werte ab dem Jahr 2018, da diese wie erwähnt erstmals im Jahr 2020 zur Anwendung kam.

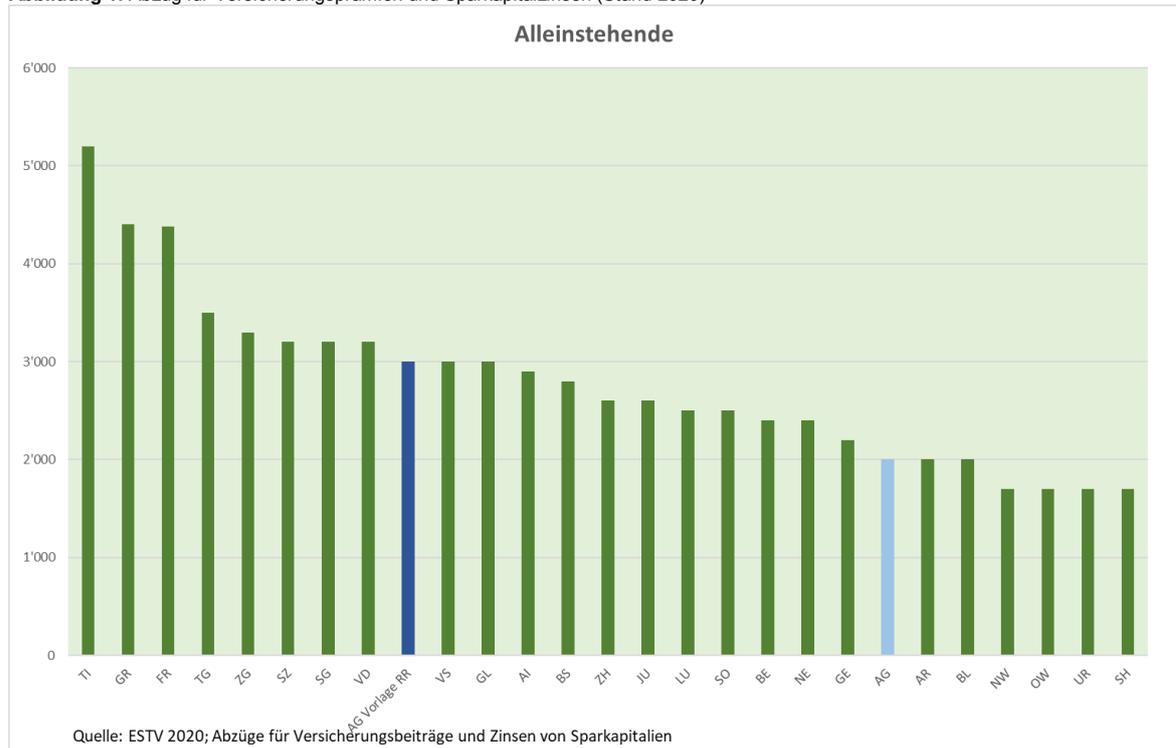
Berechnungsbasis für die Anpassung des Pauschalabzugs bildet bei allen drei Varianten die Prämienhöhe im Jahr 2022. Ein Index, der für das Jahr 2022 auf 100 gesetzt wird, widerspiegelt dabei die Entwicklung der Prämien und bildet die Grundlage für die künftigen Anpassungen des Pauschalabzugs.

Damit der Pauschalabzug für Verheiratete immer exakt das Doppelte des Pauschalabzugs für Alleinstehende und Alleinerziehende beträgt, wird lediglich der Pauschalabzug für Alleinstehende und Alleinerziehende direkt an die Prämienentwicklung angepasst. Für die Verheirateten wird der Abzug dann jeweils verdoppelt.

4.1.5 Überblick Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen andere Kantone

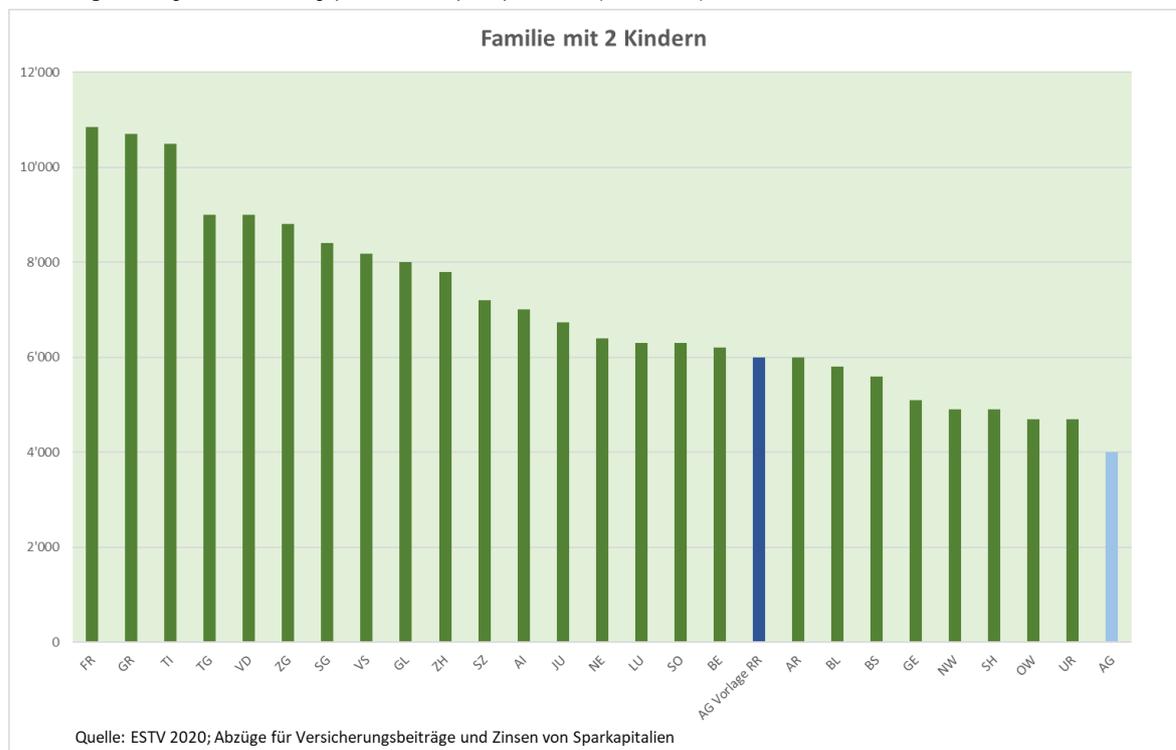
Die folgenden beiden Diagramme zeigen den Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen des Kantons Aargau im Vergleich mit den Abzügen in der übrigen Schweiz, einmal für Alleinstehende und einmal für Verheiratete mit zwei Kindern. Gezeigt wird jeweils sowohl die aktuelle Höhe des Aargauer Abzugs (hellblau) als auch die Höhe nach Umsetzung der Revision (dunkelblau). Bei diesem Vergleich nicht berücksichtigt ist der Übersichtlichkeit halber, dass einzelne Kantone für Steuerpflichtige ohne Säule 2 einen erhöhten Abzug gewähren. Zudem ist der Abzug in einigen Kantonen – zumindest theoretisch – ein Höchstabzug und kein Pauschalabzug, sodass zum Teil auch die Prämienverbilligung aufgerechnet wird.

Abbildung 1: Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Stand 2020)



Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beträgt im Aargau heute für Alleinstehende Fr. 2'000.–. Im Diagramm ist ersichtlich, dass heute nur vier Kantone einen tieferen Abzug gewähren. In zwei Kantonen liegt der Abzug auf gleicher Höhe. Nach der Erhöhung auf Fr. 3'000.– hätte die Mehrheit der Kantone einen tieferen Abzug. Nur noch acht Kantone verfügten über einen höheren Abzug als der Aargau.

Abbildung 2: Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Stand 2020)



Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beträgt im Aargau heute für Verheiratete Fr. 4'000.–, mit und ohne Kinder. Das Diagramm zeigt die Höhe der Versicherungsabzüge für Verheiratete mit zwei Kindern. Für diese Familien verfügt der Kanton Aargau heute über den

tiefsten Abzug. Nach der Erhöhung auf Fr. 6'000.– hätten sieben Kantone einen tieferen Abzug als der Kanton Aargau, ein Kanton hätte einen Abzug auf gleicher Höhe.

4.2 Reduktion Gewinnsteuern juristische Personen

4.2.1 Reduktion obere Tarifstufe

Der Kanton Aargau kennt seit jeher bei der Besteuerung der juristischen Personen einen Zweistufen-tarif. Seit dem Jahr 2016 werden Gewinne bis Fr. 250'000.– zu 5,5 % (untere Tarifstufe) und Gewinn-anteile über Fr. 250'000.– zu 8,5 % (obere Tarifstufe) besteuert. Die Tarifsätze von 5,5 % und 8,5 % finden sich in § 75 des Steuergesetzes. Aus ihnen ergibt sich die **einfache Kantonssteuer**, welche dem Steuertarif zugrunde liegt. Berücksichtigt man zusätzlich die Steuerfüsse und Steuerzuschläge von Kanton und Gemeinden sowie die direkte Bundessteuer und die Abzugsmöglichkeit des Steuer-aufwands ergibt sich die mit den Tarifsätzen der einfachen Steuer korrespondierende **Gesamtsteu-erbelastung** von 15,1 % für die untere Tarifstufe und 18,6 % für die obere Tarifstufe.

Erzielt eine Kapitalgesellschaft keinen oder einen sehr geringen Gewinn, kommt eine Mindeststeuer von Fr. 500.– (einfache Kantonssteuer) zum Tragen. Dies ergibt bei den aktuellen Steuerfüssen 2020 eine Kantons- und Gemeindesteuer von Fr. 845.–. Rund die Hälfte aller Unternehmen (12'962) bezahlen lediglich die Mindeststeuer. Demgegenüber bezahlen nur rund 70 oder 0,3 % der Unter-nehmen eine Steuer von über 1 Million Franken. Nur eine kleine Anzahl Unternehmen tragen somit einen sehr grossen Anteil zum Aargauischen Steuersubstrat der juristischen Personen bei. Sehr viele Unternehmen bieten aber auf der anderen Seite genauso wie die anderen Unternehmen sehr viele Arbeitsplätze an. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Steuerbetrag pro Unternehmen und den sich ergebenden gesamten kantonalen und kommunalen Steuerbetrag für verschiedene Steuerbe-tragsklassen:

Tabelle 3: Juristische Personen nach Steuerbetragsklassen

Kantons- und Gemeindesteuern 2017

Firmen		Steuerbetrag pro Firma			Steuerbetrag total	
Anzahl	in %	in Franken			in Mio. Franken	in %
12'962	50.7%	Mindeststeuer (845)			9.4	1.8%
11'260	44.1%	845	-	50'000	84.4	15.9%
1'250	4.9%	50'001	-	1'000'000	226.7	42.6%
71	0.3%	über 1'000'000			211.1	39.7%
25'543	100.0%				531.6	100.0%

Der Zweistufen-tarif ergibt für die Unternehmen eine Gesamtsteuerbelastung (Bundessteuern, Kan-tons- und Gemeindesteuern) von 15,1 % (untere Tarifstufe) respektive 18,6 % (obere Tarifstufe). Von der oberen Tarifstufe sind alle Unternehmen betroffen, die mehr als Fr. 23'238.– Kantons- und Ge-meindesteuern bezahlen (Fr. 250'000.– x 5,5 % [untere Tarifstufe] x 169 % [Multiplikator Kantons-steuerfuss, Kantonssteuerzuschlag, Gemeindesteuerfuss, Spitalsteuer, Finanzausgleich]). Stark be-troffen sind die in Tabelle 3 erwähnten 71 und 1'250 Unternehmen mit einem Steuerbetrag über Fr. 50'000.–; ebenfalls betroffen sind weitere etwa 1'100 Unternehmen, die sich im oberen Bereich der Kategorie der Unternehmen mit einem Steuerbetrag bis Fr. 50'000.– befinden. Für sie gilt heute mehrheitlich der Gewinnsteuersatz von 18,6 %. Wie in Kapitel 2 erwähnt, belegt der Kanton Aargau nach der Umsetzung der STAF beim Höchstsatz – das heisst in der oberen Tarifstufe – vor den Kan-tonen Zürich und Bern den drittletzten Rang. Bei der unteren Tarifstufe belegt er den 21. Rang. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die früheren und die mit STAF per 1. Januar 2020 be-schlossenen ordentlichen Gesamtsteuerbelastungen in den verschiedenen Kantonen:

Tabelle 4: Ordentliche Gesamtsteuerbelastung der Gewinne nach Umsetzung der STAF

(Stand 1. Januar 2021)

Kanton	ordentliche Gesamtsteuerbelastung bisher	ordentliche Gesamtsteuerbelastung neu	Etappierung Tarifsenkung
Aargau	15.1 – 18.6% ¹⁾	15.1 – 18.6% ¹⁾	-
Appenzell Ausserrhoden	13.0%	13.0%	-
Appenzell Innerrhoden	14.2%	12.7%	-
Basel-Landschaft	20.7% ¹⁾	13.5%	bis 2025
Basel-Stadt	22.2% ¹⁾	13.0%	-
Bern	21.6% ¹⁾	21.6% ¹⁾	-
Freiburg	19.9% ¹⁾	13.9%	-
Genf	24.2%	14.0%	-
Glarus	15.7%	12.4%	-
Graubünden	16.1%	14.7%	-
Jura	20.7%	15.0%	bis 2024
Luzern	12.3%	12.3%	-
Neuenburg	17.0%	13.6%	-
Nidwalden	12.7%	12.0%	-
Obwalden	12.7%	12.7%	-
Schaffhausen	16.0%	12.4%	bis 2025
Schwyz	15.2%	14.1%	-
Solothurn	21.8% ¹⁾	15.9%	bis 2022
St. Gallen	17.4%	14.5%	-
Tessin	20.7%	16.5%	bis 2025
Thurgau	16.4%	13.4%	-
Uri	14.9%	12.6%	-
Waadt	21.0%	13.8%	-
Wallis	21.6% ¹⁾	17.0% ¹⁾	bis 2022
Zug	14.6% ¹⁾	12.1%	-
Zürich	21.2%	19.7% ²⁾	-

¹⁾ Der Aargau verfügt über einen Zweistufentarif; weitere sieben Kantone kennen heute ebenfalls Mehrstufentarife, welche hier jedoch der Übersichtlichkeit halber nicht dargestellt werden. Gemäss Ankündigungen gehen fünf Kantone im Rahmen der SV17 zu einem Proportionaltarif über, so dass neben dem Aargau noch zwei Kantone über einen Mehrstufentarif verfügen werden. In der Tabelle ist jeweils die Steuerbelastung der höchsten Stufe angegeben.

²⁾ geplant 18,2 % ab dem Jahr 2023

Zu beachten ist, dass mit der vollen Ausschöpfung der neuen Sonderregelungen der STAF im Kanton Aargau innovative Unternehmen eine Gesamtsteuerbelastung von lediglich 11 %, innovative KMU's mit Gewinnen bis Fr. 250'000.– gar von 10 % erreichen können. Dies bedeutet für diese Unternehmen eine interkantonal wie international konkurrenzfähige Steuerbelastung, sofern sie von dieser Ausschöpfungsmöglichkeit Gebrauch machen können.

Gewinnstarke Unternehmen, die nicht von den Sonderregelungen profitieren können, sehen sich aber nach wie vor mit einer sehr hohen Steuerbelastung von 18,6 % konfrontiert.

Der Regierungsrat hat im Übergangs-AFP 2021–2024 mit 30 Millionen Franken Minderertrag im Planjahr 2024 einen Platzhalter für eine Gewinnsteuersatzreduktion eingestellt. Er strebt aber grundsätzlich eine Gesamtsteuerbelastung der oberen Tarifstufe von 15,1 % an. Weil der Kanton Aargau über verschiedene andere ausserfiskalische Vorteile verfügt, kann er sich als attraktiver Wirtschaftsstandort behaupten, auch wenn seine Gewinnsteuern nicht zu den tiefsten der Schweiz gehören. Eine Gesamtsteuerbelastung von 15,1 % ist damit in der Gesamtbetrachtung wettbewerbsfähig. Zu den Standorttrümpfen gehören zudem die gute Erreichbarkeit (Lage zwischen Zentren Zürich, Basel und Bern sowie des Flughafens), die vergleichsweise tiefen Büromietkosten, genügend Produktionsflächen, innovationsfördernde Institutionen wie die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) oder das Paul Scherrer Institut (PSI) sowie die günstigen Lebenshaltungskosten. Auch die wirtschaftsfreundliche Grundhaltung von Bevölkerung, Parlament, Regierung und Verwaltung sind von Bedeutung. Wichtig ist auch, dass der Kanton Aargau bezüglich Ausbildungsstand der Bevölkerung mit den Nachbarkantonen mithalten kann.

Mit einer Gesamtsteuerbelastung von 15,1 % kann der Kanton Aargau zudem ein altes Anliegen umsetzen, nämlich die Schaffung eines Proportionaltarifs, wie ihn die allermeisten Kantone kennen. Ein Proportionaltarif ist verständlicher, und die Steuern lassen sich einfacher berechnen. Beim Proportionaltarif liegt ein festes prozentuales Verhältnis zwischen Steuerforderung und Berechnungsgrundlage vor. Der Steuersatz bleibt unverändert, so dass sich kein Progressionseffekt ergibt. Auch die direkte Bundessteuer kennt bei der Gewinnbesteuerung der juristischen Personen einen Proportionaltarif (8,5 %).

4.2.2 Etappierung der Tarifsenkung ab 2022

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision soll die obere Tarifstufe bis im Jahr 2024 auf 5,5 % reduziert werden, was einer Senkung der Gesamtsteuerbelastung von heute 18,6 % auf 15,1 % entspricht. Gleichzeitig wird die vorübergehende Entschädigung der Gemeinden für die damit verbundenen Steuerausfälle festgelegt (vgl. Kapitel 4.2.3). Damit die gesamte Steuervorlage finanzierbar bleibt und der kantonale Finanzhaushalt mitten in den unsicheren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht übermässig auf einen Schlag belastet wird, soll die Tarifsenkung in drei Etappen von 2022–2024 realisiert werden. Eine vollständige Gewinnsteuersenkung bereits auf das Jahr 2022 erachtet der Regierungsrat angesichts der aktuell nach wie vor unsicheren Entwicklung der Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden unsicheren Wirtschaftslage als finanzpolitisch zu riskant.

Die vorgesehene Etappierung erfolgt in drei Schritten: In einem ersten Schritt (2022) wird die obere Tarifstufe für Gewinne ab Fr. 250'000.– von heute 8,5 % auf 7,5 % reduziert; in einem zweiten Schritt (2023) auf 6,5 % und in einem dritten Schritt (2024) auf 5,5 %. Die Gesamtsteuerbelastung reduziert sich entsprechend von heute 18,6 % im ersten Schritt auf 17,4 %, im zweiten Schritt auf 16,3 % und mit dem letzten Schritt ab 2024 auf noch 15,1 %.

Tabelle 5: Reduktion obere Tarifstufe; Auswirkungen auf Gesamtsteuerbelastung

	Steuerperioden				
	2021	2022	2023	2024	2025
Obere Tarifstufe (statutarischer Satz)	8,5 %	7,5 %	6,5 %	5,5 %	5,5 %
Maximale Gesamtsteuerbelastung*	18,6 %	17,4 %	16,3 %	15,1 %	15,1 %

* Kantonssteuer inklusive Zuschläge: 168 %

Mit 5,5 % entspricht die obere Tarifstufe ab dem Jahr 2024 der unteren, womit ein Einheitssatz respektive ein Proportionaltarif erreicht ist. Dass die obere Tarifstufe um 3 % reduziert wird, die Gesamtsteuerbelastung dagegen um 3,5 %, liegt darin begründet, dass in der Gesamtsteuerbelastung auch die Steuerfüsse (Kantons- und Gemeindesteuerfuss) sowie die direkte Bundessteuer enthalten sind, die sich wegen der Abzugsmöglichkeit des Steueraufwands verändert.

4.2.3 Kompensation Steuermindereinnahmen der Gemeinden

Der Kanton Aargau steht nach der erfolgreichen Haushaltsanierung auf einem stabilen finanziellen Fundament. Mit der Ausgleichsreserve verfügt er zudem über ein finanzpolitisches Instrument, mit dem vorübergehende Schwankungen im Finanzhaushalt ausgeglichen werden können. Dank der guten Rechnungsabschlüsse in den letzten Jahren und den hohen Sonderausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank ist die Ausgleichsreserve per Ende 2020 mit 772 Millionen Franken (gemäss Antrag des Regierungsrats an den Grossen Rat mit der Botschaft zum Jahresbericht mit Jahresrechnung 2020) aktuell sehr hoch dotiert. Dies verschafft dem Kanton den nötigen Handlungsspielraum bei der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und der geplanten Umsetzung der vorliegenden Steuervorlage.

Auch auf die Gemeinden kommen verschiedene Ausgaben zu, wie beispielsweise die Revision des Lohnsystems für Lehrpersonen sowie Belastungen aus dem Gesundheitswesen (Pflegekosten). Aufgrund der stark gebundenen Ausgaben besteht teilweise ein geringerer Handlungsspielraum für die Gemeinden. Viele Gemeinden sehen sich nicht in der Lage, neben den Mindereinnahmen aus der Erhöhung des Pauschalabzugs auch noch eine Tarifiereduktion zu finanzieren, ohne den Steuerfuss der natürlichen Personen zu erhöhen. Der Regierungsrat anerkennt diese anspruchsvolle Situation der Gemeinden. Auch hat er Verständnis für das Argument der Gemeinden bezüglich der Beurteilung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit Kanton und Gemeinden. Zudem haben die Gemeinden mit der sehr zeitnahen Umsetzung der Tarifiereduktion kurzfristig wenig Planungs- und Handlungsmöglichkeiten für das Auffangen der Mindereinnahmen. Die Mindererträge der finanzstärkeren Gemeinden werden zwar durch die verminderten Einzahlungen in den horizontalen Finanzausgleich gedämpft. Dieser Effekt tritt aber erst mit zweijähriger Verzögerung ein; in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der Revision schlagen die Mindereinnahmen voll durch.

Der Regierungsrat schlägt aufgrund dieser Ausgangslage eine Kompensation der Steuermindereinnahmen aus der Tarifiereduktion der juristischen Personen vor. Während bezüglich der Erhöhung des Pauschalabzugs ein direkter Zusammenhang mit dem Steuerfuss der Einwohnerinnen und Einwohner für Kanton und Gemeinden besteht, trifft dies auf die Reduktion des Tarifs der juristischen Personen nicht zu.

Die Gemeinden sind von der Tarifiereduktion unterschiedlich betroffen. Die Steuererträge der juristischen Personen haben bei den Gemeinden ein geringeres Gewicht als beim Kanton, weil sie nur mit 53 % an der einfachen Kantonssteuer partizipieren. Trotzdem gibt es Gemeinden mit grösseren Erträgen an Unternehmenssteuern, die für sie von Bedeutung sind. Bei anderen Gemeinden sind die Erträge aus den Unternehmenssteuern derart gering, dass keine Kompensation nötig wäre. Dieser unterschiedlichen Ausgangslage kann Rechnung getragen werden, indem die Kompensation ebenfalls an die Erträge der Unternehmen auf ihrem Gemeindegebiet geknüpft ist. Dies erfolgt dadurch, dass der Kantonssteuerzuschlag an die Einwohnergemeinden gemäss § 90 Abs. 1 lit. b StG erhöht wird. Damit sich keine Mehrbelastung für die Unternehmen ergibt, wird gleichzeitig im selben Umfang der Kantonssteuerzuschlag gemäss § 90 Abs. 1 lit. a StG reduziert. Die beiden Steuerzuschläge werden für jeden der drei Etappierungsschritte im Umfang von rund zwei Dritteln der Tarifentlastung angepasst. Dass der Kantonssteuerzuschlag ab dem Jahr 2022 negativ wird, spielt keine Rolle. Es bewirkt faktisch, dass der ordentliche Kantonssteuerfuss um diese negative Prozentzahl reduziert wird.

Mittelfristig ergeben sich für den Fiskus nicht nur Mindererträge, sondern wegen dynamischer Effekte auch zusätzliche Steuererträge. Die tieferen Steuern werden zusammen mit weiteren Massnahmen zur Stärkung des Ressourcenpotenzials neue Zuzüge von Firmen bewirken und zudem auch verhindern, dass Firmen aus dem Kanton Aargau in steuergünstigere Kantone wegziehen. Von diesen positiven Effekten profitieren auch die Gemeinden. Aus diesem Grund wird die Kompensation der Steuermindererträge auf vier Jahre befristet. Im Jahr 2025 wird in Erwartung erster dynamischer Effekte die Tarifiereduktion noch zu einem Drittel kompensiert. Ab dem Jahr 2026 wird keine Kompensation

mehr vorgenommen, so dass das heutige Niveau des Kantonssteuerzuschlags und des Zuschlags an die Einwohnergemeinden wieder erreicht wird.

Für den Kanton ergeben sich aus der Tarifsenkung Mindereinnahmen von 30 (2022), 60 (2023) respektive 90 (2024) Millionen Franken, für die Gemeinden 14 (2022), 28 (2023) respektive 42 (2024) Millionen Franken. Wie vorstehend ausgeführt sollen die Mindereinnahmen der Gemeinden darum während einem Zeitraum von 4 Jahren durch einen Steuerfussabtausch in den ersten 3 Jahren zu zwei Dritteln und in einem weiteren Jahr mit Berücksichtigung der zu erwartenden dynamischen Effekte zu einem Drittel kompensiert werden. Ohne Kompensation wären die Ausfälle der beiden Revisionsbestandteile für die Gemeinden teilweise nicht tragbar.

Tabelle 6: Steuerzuschläge

	Steuerperioden						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Kantonszuschlag Juristische Personen	2 %	-1 %	-4 %	-7 %	-3 %	2 %	2 %
Steuerzuschlag Einwohnergemeinden	53 %	56 %	59 %	62 %	58 %	53 %	53 %
Summe der beiden Zuschläge	55 %	55 %	55 %	55 %	55 %	55 %	55 %

4.2.4 Dynamischer Effekt

Aufgrund der Analyse von BAK Economics AG zur Steuersituation im Kanton Aargau und den daraus gewonnenen Erkenntnissen zur Steuerstrategie steht schon heute fest, dass die Reduktion der Gewinnsteuern eine zentrale Massnahme zur künftigen Stärkung des Ressourcenpotenzials des Kantons Aargau darstellt. Durch die Reduktion der Gewinnsteuern wird der Kanton Aargau künftig positive dynamische Langzeiteffekte erzielen.

Einerseits zeigt die zukunftsgerichtete Analyse und Modellierung auf, dass durch diese Massnahme weniger Unternehmen den Wegzug in einen günstigeren Nachbarkanton anstreben werden. Andererseits will der Kanton Aargau mit dieser Massnahme und den abgestimmten flankierenden Massnahmen wettbewerbsfähiger werden und kann somit Unternehmen ideale Bedingungen bieten und neu anziehen.

Das zukunftsorientierte Berechnungsmodell beinhaltet auch gewinnsteigende Massnahmen bei den Unternehmen dank weniger Gewinnsteuern. Somit können die Unternehmen diese Einsparungen in Automatisierungen oder neue Geschäftsfelder investieren. Bei den Automatisierungen können die Unternehmen ihre Kostenstruktur optimieren, sich dadurch erfolgreich positionieren und somit langfristig wichtige Arbeitsplätze sichern. Dank neuen Geschäftsfeldern können die Unternehmen künftig zusätzliche Umsatzpotenziale realisieren.

Das Modell zeigt auf, dass die durch die Steuersenkung tieferen Einnahmen langfristig bis ins Jahr 2030 durch diese positiven dynamischen Effekte leicht überkompensiert werden (siehe Tabelle 7). Im Weiteren wird durch die Anziehung der Unternehmen auch mit positiven Effekten bei den natürlichen Personen gerechnet, die jetzt im Modell noch nicht berücksichtigt wurden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 40 Abs. 1 lit. g StG

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen gilt als allgemeiner Abzug und setzt auf kantonaler Ebene den vom Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vorgesehenen Abzug um (Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG). Unter den Abzug fallen neben den Zinsen für Sparkapitalien insbesondere die Versicherungsprämien für Lebensversicherungen, die obligatorische Krankenversicherung sowie freiwillige Unfallversicherungen.

Der Abzug ist als Pauschalabzug ausgestaltet. Als solcher kann er in jedem Fall in voller Höhe geltend gemacht werden, auch wenn die effektiven Auslagen niedriger ausfallen. Andererseits können keine höheren Auslagen als der Pauschalbetrag geltend gemacht werden.

§ 40 Abs. 1 lit. g sieht vor, dass verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Anspruch auf einen Abzug von Fr. 6'000.– haben. Alle übrigen steuerpflichtigen Personen können den hälftigen Abzug von Fr. 3'000.– geltend machen. Bei Familien, die der Familienbesteuerung unterliegen, spielt es daher keine Rolle, wie viele Personen im Haushalt leben. Insbesondere werden für Kinder keine weiteren Abzüge gewährt. Soweit die unter den Versicherungs- und Sparzinsenabzug fallenden Auslagen Kinder betreffen, gelten sie als durch den Kinderabzug berücksichtigt.

Absatz 2 sieht eine automatische Anpassung des Versicherungs- und Sparzinsenabzugs an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämien vor. Eine erstmalige Anpassung findet frühestens für die Steuerperiode 2023 aufgrund der Kostenentwicklung des Jahres 2022 statt. Referenzgrösse für die Anpassung ist die vom Bundesamt für Gesundheit jährlich publizierte kantonale mittlere Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene inklusive Wahlfranchisen und Modelle. Aus Praktikabilitätsgründen rechtfertigt es sich, einzig auf die Veränderung der Erwachsenenprämie (ab Alter 26) abzustellen. Erstens, weil die Kinderprämien durch den Kinderabzug und nicht durch den Versicherungsabzug berücksichtigt werden. Zweitens, weil die Prämien für junge Erwachsene (Alter 19–25) nur für eine relativ kurze Zeit zum Tragen kommen. Basis für die Berechnung der Kostenentwicklung ist die mittlere Prämie für das Jahr 2022. Sie stellt 100 % dar und entspricht dem Abzug von Fr. 3'000.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Dieser Betrag bildet den Ausgangspunkt für die Anpassung an die Kostenentwicklung.

Im Fall einer rückläufigen Prämienentwicklung wird auch die Pauschale reduziert.

In Absatz 3 wird explizit festgehalten, dass die Anpassung des Pauschalbetrags auf dem kleineren der beiden Abzüge, das heisst demjenigen für die übrigen Steuerpflichtigen, berechnet wird. Dabei ist der errechnete Betrag auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden. Dies entspricht der üblichen Rundungspraxis bei der Einkommenssteuer und gilt auch für die Abzüge (vgl. dazu § 57 Abs. 1). Eine Anpassung der beiden Pauschalabzüge erfolgt somit erst dann, wenn sich aufgrund der Entwicklung der mittleren Erwachsenenprämie der errechnete Betrag für eine nicht verheiratete Person auf mindestens Fr. 3'050.– beläuft, was einem Prämienanstieg von ungefähr 1,67 % entspricht. In diesem Fall wird die Pauschale auf Fr. 3'100.– angehoben. Bleibt der errechnete Betrag unter Fr. 3'050.–, erfolgt keine Anpassung. Eine Anpassung des Abzugs für Verheiratete erfolgt nur dann, wenn auch der Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen angepasst wird. Die Anpassung der beiden Abzüge erfolgt somit im Gleichschritt, wobei der Abzug für Verheiratete stets das Doppelte des Abzugs für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt. Absatz 4 bestimmt, dass die Pauschalbeträge erstmals für die Steuerperiode 2023 angepasst werden, falls sich aufgrund der Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie ein Anpassungsbedarf ergibt. Mit den im Rahmen der vorliegenden Änderung beschlossenen Pauschalbeträgen von Fr. 3'000.– beziehungsweise Fr. 6'000.– ist die Prämienentwicklung im Kalenderjahr 2022 berücksichtigt.

§ 57 Abs. 1 StG

Mit der gesonderten Anpassung von § 40 Abs. 1 lit. g an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien gemäss § 40 Abs. 2 erübrigt sich eine Anpassung an die Teuerung im Rahmen von § 57 Abs. 1. Dies wird im Gesetzestext nachvollzogen.

§ 75 Abs. 1 StG

§ 75 Abs. 1 tritt erst am 1. Januar 2024 in Kraft. Er sieht ab dem Kalenderjahr 2024 einen einheitlichen Steuersatz von 5,5 % vom steuerbaren Reingewinn vor. Der Steuersatz von 5,5 % ergibt sich mit der Umsetzung des dritten und letzten Reduktionsschritts für die obere Gewinnstufe. Damit sind die Gewinnsteuersätze in beiden Stufen gleich und der gesamte Reingewinn wird – unabhängig von der Höhe – mit dem gleichen Steuersatz bemessen. Der neue Tarif ist ein Proportionaltarif, der im Unterschied zum geltenden Zweistufentarif nicht mehr progressiv ausgestaltet ist. Die Berechnung der Gewinnsteuer wird dadurch einfacher und es ergeben sich Vorteile bei der Veranlagung von juristischen Personen mit über- oder unterjährigen Geschäftsjahren. In diesen Fällen wird es zur Satzbestimmung nicht mehr nötig sein, ordentliche Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen.

§ 271b StG

Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes erfolgt in drei Schritten. In einem ersten Schritt wird auf den 1. Januar 2022 der Satz in der oberen Stufe von 8,5 % auf 7,5 % reduziert (§ 271b Abs. 1 lit. b). In einem zweiten Schritt wird auf den 1. Januar 2023 der Steuersatz in der oberen Stufe weiter auf 6,5 % reduziert (§ 271b Abs. 1 lit. c). Schliesslich erfolgt auf den 1. Januar 2024 in einem dritten Schritt die letzte Reduktion auf 5,5 % in der oberen Stufe. In der unteren Stufe kommt in den Kalenderjahren 2022 und 2023 auf den ersten Fr. 250'000.– ein Steuersatz von 5,5 % zur Anwendung (§ 271b Abs. 1 lit. a), was dem geltenden Recht entspricht. Bis und mit Kalenderjahr 2023 bleibt der Gewinnsteuertarif somit ein Zweistufentarif. Erst ab dem Kalenderjahr 2024, in dem der Steuersatz mit 5,5 % in beiden Stufen gleich hoch ist, wird er zum Proportionaltarif (§ 75 Abs. 1).

§ 271c StG

Der Kantonssteuerzuschlag gemäss § 90 Abs. 1 lit. a beträgt gemäss geltendem Recht 2 %. Während der Steuerfuss vom Grossen Rat jedes Jahr neu beschlossen wird (§ 117 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau; § 2 Abs. 2), ist der Kantonssteuerzuschlag im Steuergesetz festgelegt und kann nur durch eine Gesetzesanpassung geändert werden. Gleiches gilt für den Zuschlag an die Einwohnergemeinden, in denen eine juristische Person steuerpflichtig ist. Gemäss § 90 Abs. 1 lit. b beträgt dieser Zuschlag 53 %. Mit § 271c werden diese Zuschläge im Rahmen des Übergangsrechts für einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren (2022–2025) sowohl für den Kanton als auch für die Einwohnergemeinden für jedes Jahr gesondert festgelegt und die Anwendung von § 90 Abs. 1 lit. a und b für vier Jahre ausgesetzt. Damit werden die sich durch die Reduktion des Gewinnsteuertarifs bei den Gemeinden ergebenden Steuerausfälle kompensiert.

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten von § 271c (2022–2024) werden die Steuerausfälle zu zwei Dritteln ausgeglichen und der Kantonssteuerzuschlag wird zugunsten des Gemeindesteuerzuschlags schrittweise reduziert. Dies erfolgt erstmals im Jahr 2022 mit einem Abschlag von -1 % (Reduktion um 3 %), von -4 % (Reduktion um 3 %) im Jahr 2023 und schliesslich von -7 % (Reduktion um 3 %) im Jahr 2024. Der Kantonssteuerzuschlag erreicht in diesem Jahr sein Minimum. Im Jahr 2025 wird der Steuerausfall nur noch zu einem Drittel kompensiert und der Kantonssteuerzuschlag wird im Gegenzug zu den erwarteten dynamischen Effekten wieder auf -3 % angehoben (Erhöhung um 4 %). Ab dem Jahr 2026 gilt wieder ein Kantonssteuerzuschlag von 2 % beziehungsweise ein Gemeindesteuerzuschlag von 53 %. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Beim Gemeindesteuerzuschlag verhält es sich umgekehrt. Dieser wird zur Kompensation der Steuerausfälle bei den Gemeinden ab dem Kalenderjahr 2022 schrittweise angehoben. Im Jahr 2022 wird er auf 56 % (Erhöhung um 3 %), im Jahr 2023 auf 59 % (Erhöhung um 3 %) und im Jahr 2024 auf

62 % (Erhöhung um 3 %) erhöht. Im Kalenderjahr 2024 erreicht er sein Maximum und wird im folgenden Kalenderjahr 2025 wieder auf 58 % reduziert (Reduktion um 4 %). Nach einer weiteren Reduktion um 5 % erreicht der Gemeindesteuerzuschlag im Kalenderjahr 2026 wieder den heutigen Wert von 53 %.

Absatz 2 bestimmt, dass ab dem Jahr 2026, wenn die Kompensation der erwarteten Steuerausfälle abgeschlossen ist, wieder die Zuschläge gemäss § 90 Abs. 1 lit. a und b gelten. Damit ist klar, dass diese Bestimmung während einer Übergangszeit von vier Jahren (2022–2025) keine Anwendung findet.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf den Kanton und die Gemeinden sind drei Wirkungen zu berücksichtigen: Erstens die statischen, wiederkehrenden Mindererträge als Folge der steuerlichen Massnahmen, zweitens die dynamischen Effekte aus den erwarteten Verhaltensänderungen der Steuersubjekte und drittens die befristete Kompensation der Steuermindererträge der Gemeinden durch den Kanton.

Die Mindererträge betragen bei der Erhöhung des Pauschalabzugs auf Fr. 6'000.– für Verheiratete respektive auf Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen für das Jahr 2022 für den Kanton 46 Millionen Franken und für die Gemeinden 42 Millionen Franken. In den folgenden Jahren erhöhen sich die Mindererträge aufgrund des budgetierten Wachstums der Steuereinnahmen (Bevölkerungswachstums und höhere Einkommen) um jeweils 1 Million Franken pro Jahr je für den Kanton und die Gemeinden.

Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes der oberen Tarifstufe (steuerbarer Reingewinn oberhalb von Fr. 250'000.–) um 1 Prozentpunkt hat Mindererträge von 30 Millionen Franken beim Kanton und 14 Millionen Franken bei den Gemeinden zur Folge. Die Senkung von heute 8,5 % auf 5,5 %, was einer Gesamtsteuerbelastung von 15,1 % entspricht, soll über drei Etappen ab 2022–2024 erfolgen.

Gerade die gewinnintensiven und ertragsstarken Unternehmen reagieren vergleichsweise sensitiv auf steuerliche Rahmenbedingungen. Die in der Übersicht berücksichtigten dynamischen Effekte aus der Gewinnsteuersenkung basieren auf diversen Annahmen (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.2.4). Vor allem hinsichtlich Zeitpunkt und Ausmass sind sie schwierig abzuschätzen und deshalb mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren. Gemäss den getroffenen Annahmen steigen sie mit zunehmender Dauer an und kompensieren ab dem Jahr 2030 die Steuermindererträge vollständig.

Schliesslich ist in der finanziellen Übersicht auch die befristete Entschädigung der Gemeinden aufgrund der Steuermindererträge im Bereich der juristischen Personen durch den Kanton enthalten (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.2.3). Bei dieser steuerlichen Massnahme ist der Kanton finanziell deutlich stärker betroffen als die Gemeinden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden variiert. Am stärksten betroffen sind diejenigen Gemeinden mit einem hohen Anteil an Unternehmen mit einem hohen Reingewinn. Auf der anderen Seite ist auch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden im Verhältnis zum Kanton zu beachten.

Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf Kanton und Gemeinden

in Millionen Franken	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Kanton									
Erhöhung Pauschalabzug	46	47	48	49	50	51	52	53	54
Reduktion Gewinnsteuersatz (etappiert)	30	60	90	91	92	93	94	95	96
Dynamische Effekte	-3	-6	-10	-18	-35	-52	-69	-86	-103
Kompensation Gemeindesteuer	9	18	27	15					
Total	82	119	155	137	107	92	77	62	47
Gemeinden									
Erhöhung Pauschalabzug	42	43	44	45	46	47	48	49	50
Reduktion Gewinnsteuersatz (etappiert)	14	28	42	43	44	45	45	46	46
Dynamische Effekte	-1	-3	-5	-9	-17	-25	-33	-41	-50
Kompensation Gemeindesteuer	-9	-18	-27	-15					
Total	46	50	54	64	73	67	60	54	46

Anmerkung: (+) Belastung / (-) Entlastung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Neben den direkten Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden sind auch die Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich zu beachten. Der Finanzausgleich setzt sich aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und den Ergänzungsbeiträgen zusammen. Diese Instrumente verringern gezielt die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Der Ressourcenausgleich setzt sich zusammen aus dem Steuerkraftausgleich und der Mindestausstattung und verringert so die Unterschiede in der Finanzstärke der Gemeinden. Ressourcenstarke Gemeinden leisten Abgaben in den Steuerkraftausgleich, ressourcenschwache Gemeinden erhalten daraus Beiträge.

Die Ressourcenstärke einer Gemeinde bemisst sich nach dem Normsteuerertrag pro Kopf gemessen am Durchschnitt aller Gemeinden. Für den Steuerkraftausgleich beträgt der Beitrags- und Abgabensatz aktuell 30 %. Gemeinden mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Kapital- und Gewinnsteuern der juristischen Personen können die durch die Tarifentlastung der juristischen Personen verursachten Steuerausfälle, soweit diese nicht durch die vorübergehende teilweise Kompensation durch den Kanton und die zu erwartenden dynamischen Effekte ausgeglichen werden, durch tiefere Abgaben in den Steuerkraftausgleich zusätzlich abfedern.

6.2 Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

6.2.1 AFP 2021–2024

Die aktuelle mittel- und langfristige Planung ist durch die Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie geprägt. Trotzdem darf der Kanton nicht verharren und muss gesellschaftliche, wirtschaftliche oder ökologische Herausforderungen gleichwohl angehen.

Vor diesem Hintergrund ist der im November 2020 vom Grossen Rat verabschiedete Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 als ein Übergangs-AFP zu betrachten. Das Budget 2021 konnte nur dank einer hohen Entnahme von 114 Millionen Franken aus der Ausgleichsreserve ausgeglichen werden. Die Planjahre weisen Defizite auf. Diese Defizite sind dahingehend zu relativieren, als mit der bestehenden Ausgleichsreserve auch die Defizite der Planjahre ausgeglichen werden könnten.

Während die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des Pauschalabzugs bereits im AFP 2021–2024 enthalten sind, ist die Tarifsenkung erst mit 30 Millionen Franken im Planjahr 2024 berücksichtigt. Eine Kompensation der Steuermindererträge der Gemeinden ist im AFP bisher nicht enthalten.

Tabelle 8: AFP 2021–2024; vom Grossen Rat am 17. November 2020 beschlossen

Millionen Franken	Bu 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
AFP 2021–2024; Saldo Finanzierungsrechnung	0,0	140,3	57,5	80,7

Anmerkung: (+) Defizit / (-) Überschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

6.2.2 Finanzielle Langfristperspektive 2021–2030

Die unsicheren wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erfordern eine sehr umsichtige Finanzplanung. Der Regierungsrat hat in seiner AFP-Botschaft einen mittel- bis langfristig ausgeglichenen Staatshaushalt als das oberste finanzpolitische Ziel formuliert. Damit soll der Handlungsspielraum für strategisch notwendige Investitionen in die Weiterentwicklung der Standortqualität des Kantons bewahrt bleiben.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat eine finanzpolitische Standortbestimmung vorgenommen. Zentrale Grundlage dazu ist die finanzielle Langfristperspektive 2021–2030, welche parallel zum neuen Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 erarbeitet wurde und dieses ergänzen wird. Der Regierungsrat wird das neue ELB Ende April 2021 der Öffentlichkeit vorstellen. Zusätzlich sind auch aktuelle Erkenntnisse aus der Jahresrechnung 2020 und aus den Planungsvorgaben des Regierungsrats für die Erstellung des AFP 2022–2025 eingeflossen. Aus der finanzpolitischen Standortbestimmung ergeben sich insbesondere auch Rückschlüsse über die Finanzierbarkeit der Steuergesetzrevision 2022 und deren Abbildung im nächsten AFP 2022–2025.

Das Modell der finanziellen Langfristperspektive basiert auf zwei Datenreihen. Die erste Datenreihe deckt das laufende Budgetjahr 2021 sowie die Planperiode des AFP 2022–2025 ab. Die zweite Datenreihe ist eine Finanzperspektive bis ins Jahr 2030. Diese Daten basieren auf Annahmen, welche verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigen und für jeden Aufgabenbereich individuell berechnet werden. Daraus resultiert eine 10-jährige Finanzperspektive für alle 43 Aufgabenbereiche und den Aargauer Staatshaushalt insgesamt.

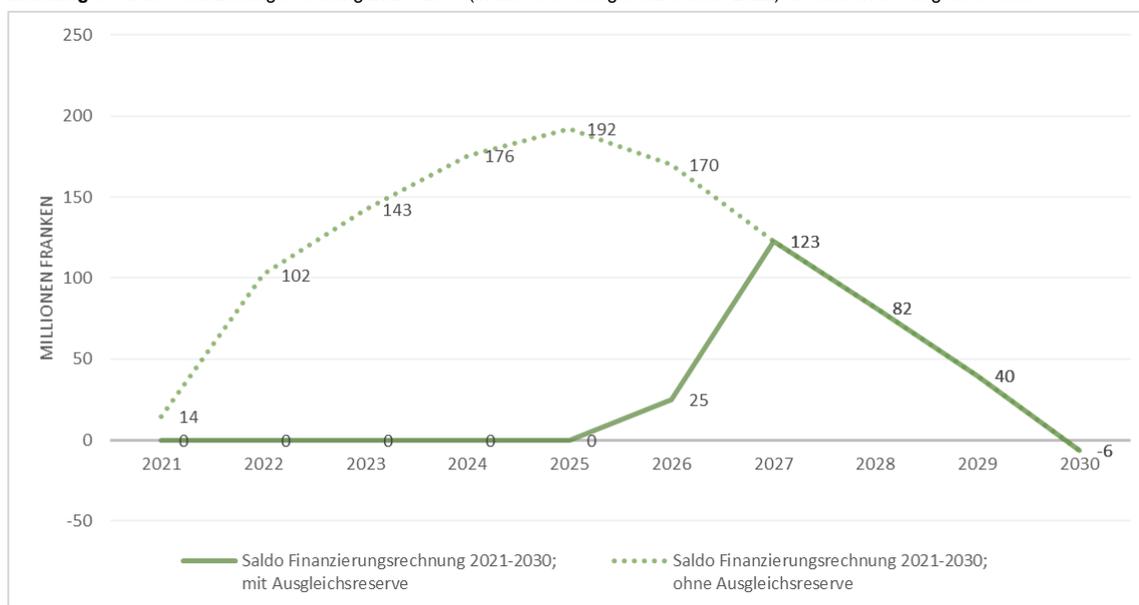
Gewisse Aufwand- und Ertragspositionen haben einen finanziell sehr grossen Einfluss. Der Umgang mit den wichtigsten Spezialthemen wird im Folgenden kurz erläutert:

- Die *Steuern* generieren rund die Hälfte des gesamten Ertrags. In der finanziellen Langfristperspektive wird ab dem Jahr 2025 ein Wachstum der Steuereinnahmen im Umfang des nominalen BIP (reales BIP plus Teuerung) angenommen. Die Steuergesetzrevision ist gemäss der vorliegenden Botschaft des Regierungsrats vom 31. März 2021 an den Grossen Rat für die 1. Beratung berücksichtigt (Erhöhung Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen ab 2022; Senkung oberer Gewinnsteuertarif ab 2022 in drei Etappen inklusive dynamischer Effekte und befristeter teilweiser Entschädigung der Gemeinden).
- Bei den *Beteiligungserlösen* wurden konstante Ausschüttungen im Ausmass des nominalen BIP-Wachstums unterstellt. Bei der Schweizerischen Nationalbank entspricht der Grundbetrag gemäss der neuen Ausschüttungsvereinbarung einer doppelten Ausschüttung in der Höhe von 106 Millionen Franken. Für das laufende Budgetjahr 2021 wurde die bereits kommunizierte sechsfache Ausschüttung berücksichtigt. Für das Budgetjahr 2022 wurde optimistisch eine dreifache Ausschüttung berücksichtigt. Für die Jahre ab 2023 ist jeweils der neue Grundbetrag gemäss der neuen Ausschüttungsvereinbarung über rund 106 Millionen Franken pro Jahr berücksichtigt. Dies entspricht einer vorsichtigen Annahme. Die Nationalbank weist darauf hin, dass eine Ertragsprognose für die kommenden Jahre schwierig sei. Dies liegt angesichts einer Bilanzsumme von 1'000 Milliarden Franken und einer Aktivseite der Nationalbank, die fast ausschliesslich aus Anlagen in Fremdwährungen bestehe, auf der Hand. Bei der Budgetierung der Nationalbankerträge ist den bedeutenden Unsicherheiten und dem grossen Schwankungspotenzial der Gewinne Rechnung zu tragen.

- Die Ausgleichszahlungen durch den *Nationalen Finanzausgleich (NFA)* basieren auf den Prognosen von BAK Economics AG. Diese Prognosen werden jährlich aktualisiert und den Kantonen für die Finanzplanung zur Verfügung gestellt. Mit der Berücksichtigung des neuen Bemessungsjahres 2018 muss im Vergleich zur bisherigen Planung ab dem Jahr 2022 mit etwas tieferen Ausgleichszahlungen gerechnet werden. Zudem führen vor allem in den Jahren 2025–2027 die neuen Berechnungsparameter infolge der Umsetzung der STAF vorübergehend zu einer Ertragsdelle. Nach dem grössten Ertragseinbruch im Jahr 2026 steigen die Ausgleichszahlungen ab dem Jahr 2027 dann wieder sukzessive an.
- Die *finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie* sind im Ausmass der im AFP berücksichtigten Ausgaben und Einnahmen enthalten. Annahmen oder Prognosen zu längerfristigen Auswirkungen sind in der Langfristperspektive nicht enthalten. Für das laufende Budgetjahr 2021 sind insbesondere der nicht budgetierte Aufwand für die Härtefallmassnahmen für Unternehmen (111 Millionen Franken) und ein Covid-19-bedingter Nettomehraufwand bei den Spitälern (50 Millionen Franken) berücksichtigt.
- Erfahrungsgemäss wird bei den *Investitionen* das Budget häufig unterschritten. Für die finanzielle Langfristperspektive ist dies weitgehend irrelevant, weil die grossen Investitionsbereiche Strasseninfrastruktur und Öffentlicher Verkehr über Spezialfinanzierungen abgewickelt werden und damit für die Finanzierungsrechnung saldoneutral sind. Im Bereich der Immobilien ist das Finanzmodell für Grossvorhaben berücksichtigt. Damit werden bei Grossvorhaben die Abschreibungen anstelle der Investitionen in der Finanzierungsrechnung eingerechnet.
- Im Zusammenhang mit den *Planungsvorgaben des Regierungsrats zum AFP 2022–2025* wurden diverse grössere Einzelpositionen gegenüber dem AFP 2021–2024 aktualisiert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Ergebnis der finanziellen Langfristperspektive mit dem Saldo der für die Schuldenbremse massgebenden Finanzierungsrechnung von 2021–2030. Positive Werte bedeuten einen Aufwandüberschuss (Defizit), negative Werte einen Ertragsüberschuss.

Abbildung 3: Saldo Finanzierungsrechnung 2021–2030 (inklusive Steuergesetzrevision 2022) mit und ohne Ausgleichsreserve



Ohne Verwendung der Ausgleichsreserve würde der Finanzhaushalt mittelfristig stark belastet. Verantwortlich dafür sind unter anderem auch die ab dem Jahr 2024 vorübergehend stark abnehmenden Beitragszahlungen aus dem NFA (siehe oben).

Die Fehlbeträge in der finanziellen Langfristperspektive sind mit Blick auf den hohen Bestand der Ausgleichsreserve von aktuell 772 Millionen Franken (gemäss Antrag Regierungsrat mit der Jahresrechnung 2020) zu relativieren. Dank der Ausgleichsreserve kann eine vorübergehende, zeitlich begrenzte Defizitphase ausgeglichen werden, ohne dass eine Neuverschuldung entsteht.

Auch mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Steuergesetzrevision können die Fehlbeträge aus heutiger Sicht bis im Jahr 2026 praktisch vollständig aufgefangen werden. Ab dem Jahr 2027 ist zudem mit von Jahr zu Jahr sinkenden Fehlbeträgen zu rechnen, welche bis im Jahr 2030 auch ohne Mittel der Ausgleichsreserve wieder ausgeglichen werden können.

In dieser Abbildung sind mögliche Mehrerträge infolge allfälliger ausserordentlicher SNB-Ausschüttungen oder höherer Steuereinnahmen ebenso unberücksichtigt wie aufwandseitige Budgetunterschreitungen, wie sie in den vergangenen Jahren angefallen sind. Sollten unvorhergesehene Einmaleffekte die einzelnen Rechnungsjahre verbessern, könnten die vorübergehende Belastung des Finanzhaushalts reduziert oder weitere Einlagen in die Ausgleichsreserve vorgenommen werden.

Das Ergebnis der finanziellen Langfristperspektive basiert auf Annahmen und stellt eine Momentaufnahme dar. Die Basisdaten unterliegen einer hohen Dynamik (zum Beispiel Konjunktur, Verlauf Covid-19-Pandemie, politische Entscheide etc.) und können sich rasch verändern. Aus diesem Grund wird auch der AFP in rollender Planung jährlich überarbeitet und auch die finanzielle Langfristperspektive mindestens alle vier Jahre aktualisiert. Sie ermöglicht zum aktuellen Zeitpunkt den bestmöglichen Ausblick in die finanzielle Entwicklung der kommenden Jahre.

Es bestehen sowohl aufwand- als auch ertragsseitige Chancen und Risiken, die jedoch schwer einzuschätzen sind. Die Aufwandentwicklung ist per se weniger volatil und von Sondereffekten betroffen als die Ertragsseite. Solange die Covid-19-bedingten Mehraufwände einen einmaligen Charakter aufweisen (zum Beispiel Finanzhilfen Wirtschaft und Kultur, Mehraufwand Gesundheit und Spitäler etc.), sind die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt verkraftbar. Problematisch wird es dann, wenn sich strukturelle Effekte ergeben würden, welche die Aufwandseite oder insbesondere dann auch die Ertragsseite (Steuereinnahmen) dauerhaft negativ beeinflussten. Eine solche Entwicklung ist aus heutiger Sicht aber wenig wahrscheinlich.

Die grösste unbekannteste Position in der Langfristperspektive sind die künftigen SNB-Ausschüttungen. Mit Blick auf die neue Gewinnausschüttungsvereinbarung der SNB können die Ausschüttungen jährlich zwischen Null bis 312 Millionen Franken variieren. Die in der Langfristperspektive berücksichtigte doppelte Ausschüttung entspricht dem neuen Grundbetrag von rund 106 Millionen Franken. Diese Planung berücksichtigt den Hinweis der SNB, dass die Ertragsprognose für die kommenden Jahre sehr schwierig ist und in erster Linie von der Entwicklung der Fremdwährungen im Verhältnis zum Schweizer Franken abhängt. Mit der Planung des Grundbeitrags wird den grossen Unsicherheiten und dem grossen Schwankungspotenzial im Sinne einer nachhaltigen und vorausschauenden Finanzpolitik Rechnung getragen. Zusatzausschüttungen sind als wünschbare Sondereffekte zu betrachten, die der Stabilisierung der Bilanz – zum Beispiel durch die Bildung von Reserven – oder dem Schuldenabbau dienen sollten. Zur Finanzierung von wiederkehrenden neuen oder gebundenen Ausgaben sind sie nicht geeignet.

Im Rahmen seiner finanzpolitischen Lagebeurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der Finanzhaushalt des Kantons Aargau auf einem stabilen Fundament steht. Die Schulden konnten in den letzten vier Jahren stark reduziert werden, und die Ausgleichsreserve wurde erhöht. Damit verfügt der Kanton Aargau über einen politischen Handlungsspielraum und über gute Voraussetzungen für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen.

Das Ergebnis der finanziellen Langfristperspektive zeigt, dass der Finanzhaushalt gegen Ende der nächsten 10 Jahre – auch ohne Mittel der Ausgleichsreserve – wieder nahezu ausgeglichen ist. Dank der Ausgleichsreserve können kurz- bis mittelfristige Defizite aufgefangen werden. Gleichzeitig

schafft sie den nötigen Handlungsspielraum, um in die Standortattraktivität des Kantons Aargau investieren und wichtige politische Vorhaben umsetzen zu können.

6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die Gemeinden ist in Kapitel 6.1. dargestellt (vgl. Tabelle 7). Mit der teilweisen Kompensation der Steuermindererträge bei den juristischen Personen während vier Jahren kann die finanzielle Belastung der Gemeinden aus der Gewinnsteuersenkung mit Berücksichtigung der dynamischen Effekte und des dämpfenden Effekts beim horizontalen Finanzausgleich (vgl. Kapitel 4.2.3) weitgehend ausgeglichen werden. Zudem wird damit aber auch dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Finanzplänen der Gemeinden die vorgesehene Gewinnsteuersenkung ab dem Jahr 2022 noch nicht berücksichtigt ist.

Die regelmässig erhobenen Daten zu den finanziellen Belastungen und Kennzahlen für den Kanton und die Gemeinden zeigen, dass die finanzielle Entwicklung in den Gemeinden und beim Kanton in den letzten Jahren ähnlich verlief. Eine vertiefte Prüfung der finanziellen Situation der Gemeinden erfolgt mit dem ersten Wirkungsbericht zum Finanzausgleich sowie mit der Überprüfung der Saldo-neutralität der Aufgabenverschiebungsbilanz. Sowohl in den Begleitgremien und wie auch Arbeitsgruppen wirken Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden mit. Sollte sich im Rahmen dieser Arbeiten zeigen, dass Handlungsbedarf besteht, wird der Regierungsrat diesen angehen. Damit können auch Gesetzesänderungen verbunden sein oder Anpassungen bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen.

6.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Dank der tariflichen Entlastung stehen den Unternehmen mehr finanzielle Mittel für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verfügung. Zudem wird das Risiko der Abwanderung dieser wenigen guten Steuerzahler in steuerlich attraktivere Kantone reduziert. Die wettbewerbsrelevanten Rahmenbedingungen können insgesamt verbessert und damit mittel- bis langfristig die Chance für Neuansiedelungen erhöht werden. Fiskalisch erhöht sich damit langfristig das Potenzial für neues Steuersubstrat im Kanton Aargau.

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes ist ein vorgezogener Baustein der neuen Steuerstrategie des Kantons. Weitere Elemente sollen diese Massnahme gezielt ergänzen, um die Ressourcenstärke des Kantons Aargau insgesamt zu erhöhen. Neben der Steuerstrategie gehören dazu auch weitere strategische Vorhaben, die demselben Ziel dienen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt mit den steuerlichen Massnahmen verknüpft, um eine möglichst gleichgerichtete und sich verstärkende Wirkung zu erzielen. Im Zusammenspiel sollen damit Synergien geschaffen werden, um den Kanton Aargau als attraktiven Wohn- und Wirtschaftskanton strategisch noch besser auszurichten. Die vorliegende Steuergesetzrevision ist ein wichtiger Schritt dazu.

6.6 Weitere Auswirkungen

Die Änderung hat im weiteren keine Auswirkungen auf die personelle Situation der Steuerbehörden, auf die Wirtschaft oder die Gesellschaft.

6.7 Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt.

7. Weiteres Vorgehen

Weil die 2. Beratung im Grossen Rat erst im November 2021 stattfinden kann, ist ein vorzeitiges Inkrafttreten gemäss § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) auf den 1. Januar 2022 erforderlich. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Botschaft zur 2. Beratung einen entsprechenden Antrag stellen. Eine obligatorische Volksabstimmung ist nur dann erforderlich, wenn die Änderung nicht von der absoluten Mehrheit des Grossen Rats beschlossen wird.

Kommission 1. Beratung	Anfang Juni 2021
Grosser Rat 1. Beratung	Ende Juni 2021
Botschaft Regierungsrat 2. Beratung	August 2021
Kommission 2. Beratung	September 2021
Grosser Rat 2. Beratung	November 2021
allfällige Volksabstimmung	13. Februar 2022 / 15. Mai 2022
Inkrafttreten	1. Januar 2022

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in der 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Steuergesetz (StG)